

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	1 (1882)
Artikel:	Zur Geschichte der Gesetzgebung über Ragionenbuch und Wechselrecht in Basel
Autor:	Siegmund, L.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte der Gesetzgebung über Ragionenbuch und Wechselrecht in Basel.

Von Herrn Dr. L. SIEGMUND in BASEL.

Die nachfolgenden Mittheilungen sind vom Verfasser in einer Sitzung des Baslerischen Juristenvereins vorgetragen worden. Sie bezweckten zunächst eine Geschichte des Ragionenbuchs von Basel darzustellen, das jetzt mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Obligationenrechtes dem eidgenössischen Handelsregister den Platz zu räumen hat. Soweit dieser Gegenstand behandelt ist, dürfte allerdings ein mehr als local baslerisches Interesse dafür nicht vorhanden sein und würde eine Veröffentlichung in dieser Zeitschrift können beanstandet werden. Aber an die Geschichte des Ragionenbuches schlossen sich nothwendig mehrere für die Entwicklung des Wechselrechtes so wichtige Fragen an, namentlich die des Einflusses des Ragionenbuchs auf die Wechsselfähigkeit, Fragen, die auch bei der Berathung des Obligationenrechtes vielfach erörtert worden sind und gegenwärtig, gerade auch in Folge des Art. 720 dieses Gesetzes, neuerdings zu Schwierigkeiten führen können, dass sie allgemeineres Interesse wohl beanspruchen dürften. Als historischer Rückblick erscheinen diese Mittheilungen und die hier abgedruckten inhaltreichen Actenstücke schon darum bemerkenswerth, weil anzunehmen ist, dass die Bewegung keine dem Handelsplatze Basel eigenthümliche war, sondern anderwärts in ähnlicher Weise sich kund gegeben hat, hauptsächlich aber können nach dem Satze, dass die Geschichte die beste Lehrmeisterin ist, die practischen

Verhandlungen früherer Zeit über Schwierigkeiten, die nach scheinbar definitiver Erledigung jetzt wieder von Neuem auftreten, besser als die gründlichsten Erörterungen einer speculativen Theorie dazu helfen, den richtigen Weg zum Ziele zu finden. In diesem Sinne hoffen wir einen kleinen Beitrag zur richtigen Beurtheilung von Fragen, die heute wieder practisch sind, im Folgenden zu liefern.

Als Quellen wurden benutzt die Protocolle des grossen und kleinen Rathes, welche von unterschiedlichem Werthe sind, da sie bald ausführliche Gutachten enthalten, bald aber auch nur die ergangenen Beschlüsse registrieren, sodann die noch kürzer geführten Protocolle der XIII^{er} Herren und des Justizcollegiums, für die Helvetik diejenigen der Verwaltungskammer, vor allem aber die erst seit einigen Jahren im Archiv befindlichen und daher wohl noch ziemlich unbekannten Protocolle und Acten des Directoriums der Kaufmannschaft und der seit dem Jahre 1800 an dessen Stelle getretenen Behörde des Handlingscomittes, welche für den Zeitabschnitt von 1800—1822 von grossem Interesse sind.

I. Das Ragionenbuch.

Die Einführung des Ragionenbuches fällt zusammen mit dem definitiven Abschluss unserer Rechtscodification, mit der Gerichtsordnung des Jahres 1719. Selbstverständlich fanden schon vorher diesbezügliche Vorarbeiten statt, indem man sich bei den mit Basel in Handelsbeziehungen stehenden Städten, welche bereits ähnliche Institute besassen, erkundigte und sich die dort bestehenden Gesetze und Ordnungen zusenden liess. Ueber diese Vorarbeiten existiert ein ausführliches Memoriale des Directoriums der Kaufmannschaft vom 29. November 1718,¹⁾ welches um so interessanter ist, als es nicht nur die in Basel zu erstellende Einrichtung und den Zweck derselben bespricht, sondern auch die benutzten Quellen angiebt und zum Theil auszugsweise aufführt. Lassen wir daher das Actenstück selbst reden:

¹⁾ Protocoll Bd. 1717—20. pag. 391 ff. Kleinrathsprotocoll. vom 30. Nov. 1718.

**Memoriale des Directoriums der Kaufmannschaft
an den Kleinen Rath.**

Nachdem Euw. Gn. unter dem 9. diess uns gnädig demandiret, Bedenkens zu haben, wie es ins koenftig in dem Commercio mit dene Handlungs-Gemeinschaften zu halten seye, die da theils under dem Namen eines oder mehrerer Negotianten geführet werden, welche noch mehrer Handels-Gemeinder in der Association haben, die aber nicht genant, noch dem Publico bekannt sind, sondern alleine under dem Namen »Compagnie« zu Endt der Underschriften bemerkhet werden.

Als haben Wir allervordrist Uns dasjenige für Augen gelegt, was dissfahls in anderen wohl policirten Handels Stätten üblich und Herkommen ist, da Wir dan befunden, dass in den Ordonanzen Königs Ludovici XIV. oder in dem sog. Code Louis austrücklich statuirt und versehen ist, dass nicht nur in den vornehmen Handelsstätten, sondern an allen Orten, wo nur Handlungen seind, die Handlungs Gemeindschaften und Gemeinder in locopublico declarirt, auch, wan die Gemeinschaften sich wider dissolvieren oder aufheben, eine solche Aufhebung allda gleichfahls notificirt und eingeschrieben werden muss, wie dann Lyon und Paris darüber noch Ihre sonderbahre Ordnungen haben.

Zu Genff müssen vermög des alldasig Civil Edicts Tit. 16 Art. 2 alle Kaufleuth, welche under dem Namen Compagnie, Commandite oder auf anderweyss Handels Gemeinder haben, sich sambt eben diesen Handels Gemeindern mit Ihren Nammen und Zunammen in ein eigenes Buch unterschreiben und stehet dieses Buch zu Jedermänniglichs Nachricht frey und offen. Und Art. 5 dörffen Sie Ihrer Handlung keine andern Nammen geben, als der Nammen dessen, der würklich darinnen interessiret ist und das bey Straaff, dafern Sie falliren wurden, als betrügliche Banqueroutiers gehalten zu werden.

Wegen ordentlicher Einschreibung der Handels-Gemeinschaften und Gemeinderen auch dero Separationen hat die Statt Frankfortt eine gleichmässige Ordnung.

In der ererst den ultimo Juny 1716 von lobl. Statt Augspurg publicirten Commercien- und Wexel-Ordnung sind folgende Articul enthalten.

Art. 1. Wo Jemand eine Newe Handlung anfangt oder die Handels Ditta verendert, derselbige soll gleichbey Ausschreibung der Oblaterien besagte Ditta und wer dabei interessiret ist in das auf der Kaufleuth Stuben befindliche und eigens hierzu gewidmete sogenannte Raggionenbuch in Beyseyn der Herren Stuben-Meisteren und Beysitzer umb das gewohnliche Einschreib-Gelt sich einschreiben zu lassen und sich eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn. — Da aber:

Art. 2. Jemand solches verwaigern wurde, derselbige mit Ernst und nach Ausweyss der Obrigkeitlichen Verordnung darzu angehalten werden etc.

Viel anderer mehrern Exemplen zu geschweigen ersehen Ew. Gn. die ohnumbgängliche Nothwendigkeit, dass auch in Ew. Gn. Statt dieser Gebräuch der Handlungs Raggionenbücher in ein Statutum erwachsen sollte,

damit bey diesen sorglichen Zeiten ein Jeder sehen könne, weme Er das seinige vertraue, und giengen Unsere ohnvorgreifflichen Gedankhen dahin, dass nach dem Exempel lobl. Statt Augspurg ein dergleichen Raggionenbuch aufgerichtet, dasselbige in Ew. Gn. Post-Ambts-Haus, als einem dem commercio vorhin schon gewidmet und zugeeigneten Ortt, allwo ohne dem die Commercien Sachen unter Ew. Gn. hohem Auspicio tractirt werden, verwahrlich deponieret, auch Jedermänniglichen der Access dazu vergonnet werden solte; Alles zu dem End, damit ein jeder Negotiant sowohl deren der nur seine simplen und eigenen Nammen spendirt, als auch der, so etwan seiner Vor Eltern Handlungs Nammen annoch führet, fernes die Weiber, welche Ihres verstorbenen Mannes Nammen gebrauchen und der oder die, assocyerte, welche zu End Ihres Nammens annoch das Wortt »Compagnie« anhenken, den wahrhaften Nammen der Handlung, auch die unter dem Nammen der Compagnie biss dato nicht bekante Handlungs-Gemeinder nambhaftmachen, und alle die, so in einer Handlung interessirt, genant oder ungenant, sich mit Ihrem Nammen und Zunammen in dieses Buch eigenhändig unterschreiben, auch daferne in Ihrer Handels Gemeinschaft eine Separation oder in sonstn Todes- oder Andere Fähl ein anderweite Veränderung vorgienge, die, so darinnen interessiert, solches wiederumb notificieren und in dem Raggionenbuch mit eigenhändiger Subscription bescheinen, widrigenfahls und da solche Separation oder Enderung nicht entweders durch sich selbsten oder in einem Todtfahl durch dero Erben eigenhändig wider abgeschrieben, und notificiert wurde, die darinnen interessiert gewesen gegen alle Creditoren und Ansprecher in Ihrem vorherigen Obligo stehen bleiben solten.

Dieses hielten Wir für eine, dem Publico höchst nutzlich und mithin ohnumbgänglich nöthige Sach, stellen aber alles zu Ew. Gn. fernerweit hoherleuchter Reflexion und hochobrigkeitl. Disposition lediglich anheimb. Jedoch mit der ohnmaassgeblichen Erinnerung, dass daferne Ew. Gn. diesen Unsern Vorschlag mit hochobrigkeitlicher Minder- oder Mehrung in ein Statutum erwachsen zu lassen beliebte, es erforderlich sein wurde, dasselbe auf allen Ehren Zünften publicieren zu lassen und Männiglichem, demselben geflissentlich nach zu kommen, alles hochobrigkeitlichen Ernstes ermahnt werden möchte.

Die Wir indessen in pflichtschuldigster Devotion verharren
Ewer Gnaden

Getreu auch Unterthanig Gehorsame
Mitrhat und Burger:

Die Directores Baselischer Kaufmannschaft.

Direkt auf Grund dieses Memorials wurde dann der bekannte letzte Paragraph des Tit. XVII., welcher von dem Ragionenbuche handelt, in die Gerichtsordnung aufgenommen, und zwar entspricht derselbe Wort für Wort dem Schlusse

des citierten Gutachtens. Wir finden hier bereits die verschiedenen Arten von Handelsfirmen aufgezählt, wir haben Einzelfirmen mit dem Privatnamen des Inhabers, solche, deren Bezeichnung durch Erbschaft auf neue Inhaber übergegangen ist, Handelsfrauen, welche die Firma ihres verstorbenen Mannes beibehalten haben und unter dieser ein Geschäft betreiben, ferner Firmen mit mehreren Theilhabern, theils solche, in denen diese verschiedenen Inhaber mit ihren Namen in der Firma enthalten sind, theils andere, bei denen das Gesellschaftsverhältniss nur durch den Zusatz „und Compagnie“ angedeutet wird: Änderungen, die in einer Firma durch Austritt eines Gesellschafters oder durch den Tod eines solchen hervorgebracht werden, sind in dem Buche ebenfalls vorzunehmen und zwar nicht allenfalls ex officio des Verwalters, sondern durch Unterschrift der Interessenten resp. deren Erben auf die Gefahr hin, dass im Unterlassungsfalle die Betreffenden für die Firmschulden auch fernerhin zu haften haben. Dieser Rechtszustand ist so ziemlich derselbe, wie er bis zum heutigen Tage geblieben ist. Keine Bestimmungen finden sich über Procuraträger und Commanditen, während dieselben doch in dem in Berathung gezogenen Genferstatut ausdrücklich genannt sind.

Was die im Buche selbst abzugebende Unterschrift betrifft, so wird nur von „eigenhändiger Subscription“ gesprochen und nicht gesagt, ob diese Vorschrift auf den Privatnamen oder die Firmaunterschrift gehen soll; aus der Führung des Buches selbst ergiebt sich, dass nur die Privatunterschrift, wie dies auch während des ganzen 18. Jahrhunderts bis zum Erlass der ersten Verordnung über das Ragionenbuch üblich war, und nicht die Firmazeichnung gefordert wurde. — Der Zweck des Registers war eben hauptsächlich der, zu wissen, wer in einer Handelsgemeinschaft betheiligt sei und wer für die Schulden zu haften habe, wobei auf die Identität der Handelsunterschrift wenig Rücksicht genommen wurde. — Ein fernerer Mangel des Artikels der G. O. ist der Umstand, dass er sich als eine *lex imperfecta* darstellt, „quæ pœnam non injungit ei, qui contra legem facit“; welche Ubelstände dieser

Fehler zur Folge hatte, werden wir später noch genugsam ersehen können.

Nachdem nun die Gerichtsordnung auf diese Weise das neue Institut ins Leben gerufen hatte, wurde das Buch auf dem Posthause aufgelegt, und in einem an diesem ange schlagenen advis:

»Die lobl. Kaufmannschaft sambt und sonders nochmalen erinnert, dass dieses Buch nunmehro würklich eröffnet worden und dahero eine jede Handlung oder Raggion sich darinnen ohne weiteren Anstand einzumecken und diessorts Meiner Gn. Herren und Oberen obergangene Neue Gerichts Ordnung, als dehro Sie durchauss nachgelebt wüssen wollen, die gebührende Folge zu leisten habe.«¹⁾

Da aber diese Aufforderung nur einen ungenügenden Erfolg scheint gehabt zu haben, so wurde am 2. October 1720 ein zweiter advis am Posthause angeheftet mit der dringenden Ermahnung:

»nach unserer Gn. Herren Intention und Ordnung sich zu behöriger Einzeichnung innert vierzehn Tagen auf das Längste in dem Posthaus einzufinden, damit alsdann, in wie weit diesem ein genügen beschehen, hochermelt Unsern Gnädigen Herren zu dehro weiterer Verordnung referiert werden möchte. —

Sehen wir nun zu, wie sich im Anschlusse an diese Bestimmungen das Ragionenbuch im Laufe der Zeit weiter entwickelt hat bis zum Jahre 1809, das uns dann eine vollständige Umgestaltung sowohl in der äussern Form, als auch in der innern Bedeutung brachte.

Da die Vorschriften der Gerichtsordnung nicht sehr reichhaltiger Natur sind und sich auf eine Casuistik gar nicht einlassen, so war es selbstverständlich, dass sich schon in kurzer Zeit nach der Einführung des Instituts Streitigkeiten über die Auslegung des Art. der G. O., sowie über dessen Weiterbildung erhoben. Diese sich meist an irgendwelche uns jetzt allerdings oft unbekannte Specialfälle anschliessenden Differenzen der Kaufleute mit der unter dem Postmeister und dem Directorium der Kaufmannschaft stehenden Verwaltung des Ragionenbuches sind es, denen wir die meisten

¹⁾ Erlass vom 20. März 1720 seitens des Directoriums der Kaufmannschaft. Vgl. deren Protoc. 1720—23 pag. 24. 25.

Nachrichten über dessen Gestaltung und Handhabung in der Zeit von der Anlegung bis zum Erlass der ersten eigentlichen Verordnung über dasselbe verdanken. Vor allem sind es hier die Protokolle des Directoriums der Kaufmannschaft, welche uns den besten Aufschluss ertheilen, da in ihnen oft die diesbezüglichen Bedenken und Verhandlungen in extenso aufgenommen sind, während die Rathsprotokolle in der Regel sich hierüber viel schweigsamer verhalten. —

Was wir vor allem mit consequenter Periodicität wiederkehren sehen, sind die Klagen über die Nachlässigkeit der Kaufleute, welche, trotzdem doch das Ragionenbuch in ihrem speciellsten Interesse ist eingeführt worden, sich dennoch nicht in dasselbe eintragen wollen, und zwar taucht diese Beschwerde nicht etwa erst nach einer Reihe von Jahren des Bestehens, sondern schon bald in den ersten Zeiten nach Errichtung des Buches auf und dauert so ziemlich bis in unsere Tage fort. Es würde uns selbstverständlich zu weit führen, wenn wir die darauf sich beziehenden Verhandlungen und die vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe jeweilen aufzählen wollten, wir werden derselben daher nur erwähnen, wenn sie sonstwie mit irgend einem unser Interesse erregenden Gegenstande zusammenhängen oder Anlass zu einer weitergehenden Erörterung geben.

Schon im Jahre 1728 finden wir die Klage, dass die Kaufleute sich theils weigern, die Eintragung vorzunehmen, theils allerlei Ränke schmieden, um die vom Gesetze verlangte Klarheit illusorisch zu machen und dem Publikum und ihren Collegen den wahren Bestand ihrer Firmen zu verhehlen.

Ein längerer Abschnitt im Kleinrathsprotokoll vom 21. Januar 1728 äussert sich hierüber mit den Worten:

Wann dann auch ein l. Directorium für das andre wegen dem under Ihrer Inspection sich befindliche Ragionenbuch ein und andere der Gerichts- und Kaufhausordnung zuwiderlaufend und der burgerl. Freiheit allzu nah tretende Conventiones angebracht, da namlich under denen, so darin Ihre Ragion positive benennen und declariren solten, einer dieser Ausred sich bedienet, Er habe schon seinen Eyd und möge ein jeder wüssen, dass er allein handle, andre aber sich zweydeutig einschreiben, dass sie namblich under ihrem eigenen Namen handeln, da sie doch dem vernemmen nach

frömbde Gemeinder haben, und auf befragen, ob es deme also oder nicht, nur allein antworten, es stehe einem jeden frey, Ihnen zu trauen oder nicht; Widerum andere setzen, sie haben allhier keine Gemeinder und wollen doch das Wort allhier nicht durchstreichern oder desselben Bedeutung genugsam expliciren, so dass ein sonderbahr Geheimnuss etwan bey einer auswertig Societät darunter verborgen zu seyn scheine.

So vermeinten hochgedacht Mghh. die XIIII ohnmaassgeblieblich, dass das bey l. Directorio sich befindliche Ragionenbuch klar und heiter gehalten und von jedem Handelsmann eigentlich, ob er für sich allein handle, oder mit jemand anderem, und zwar mit weme allhier oder ausserhalb in Societät oder Gemeinschaft stehe, heiter declariret und nichts zweideutiges passiret, sondern von Herrn Postmeister Schauben ein jeder expresse befragt werden sollte, ob er diese seine Einschreibung bey seynem Burgereyd behaupte?¹⁾

Auch in den unmittelbar darauf folgenden Jahren nimmt das Ragionenbuch einen nicht unbedeutenden Theil der handelsrechtlichen Interessen in Anspruch, so deliberieren am 20. Mai 1730 die dreyzehner Herren darüber „ob das Ragionenbuch, wie es eingerichtet, nicht etwan hiesigen angehörigen ausserhalb einigen Nachtheil bringen könnte“, und verlangen vom Directorium der Kaufmannschaft ein Bedenken über diese Frage. Leider ist dieses Bedenken, obgleich es an verschiedenen Stellen erwähnt wird, in den Protokollen und den Acten unauffindbar, so dass wir über diesen uns jetzt nicht leicht erklärlichen Zweifel, der wohl mit irgend welchen speciellen Einrichtungen und Anschauungen der damaligen Zeit in Zusammenhang stehen muss, einstweilen im Unklaren werden zu bleiben haben.

Abgesehen davon, dass sich viele Kaufleute, wie wir oben gesehen haben, überhaupt weigerten, den Eintrag im Ragionenbuche vorzunehmen, so erhoben sich mit andern bald Differenzen darüber, wie ein jeder seine Firma zu benennen habe, und ob es gestattet sei, sich in derselben fremder Namen zu bedienen. — Diese Zwistigkeiten über die Auslegung der Gerichtsordnung scheinen schon längere Zeit die Kaufleute beschäftigt zu haben, bevor endlich ein eclatanter Fall die Behörden zwang, sich der Sache anzunehmen und wieder Klarheit in die verwinkelten Ansichten zu bringen.

¹⁾ Vgl. auch Schnell: Rechtsquellen I. 2. pag. 1024. Anmerkung.

Es war dies der Concurs der Firma Heussler & Zæslin, bei dem sich zeigte, dass trotzdem die Firma auf zwei Namen lautete, doch nur Interessenten des Namens Heussler betheiligt waren und der Name Zæslin lediglich auf einer gesetzwidrigen Usurpation beruhte. In Folge der hierüber eingelaufenen Klagen wurden die Committierten zum Ragionenbuch ersucht, einen Bericht über die Sache abzugeben. Auf Grund desselben berieth dann das Directorium der Kaufmannschaft des eingehendsten über die einschlägigen Fragen¹⁾ und gab dann unterm 11. August 1731 dem Kleinen Rathe folgendes Bedenken ein:

*Wohlweyser Herr Bürgermeister
Hochgeachtet und Gnädige Herren.*

Es haben dieselbe nach dem Exempel anderer lobl. Magistraten von wohlpolirten Handelsplätzen die Aufrichtung eines Raggionenbuchs und dessen Deposition jn das uns anvertraute Postambtshauss schon in Anno 1718 zu einem statuto gesetzt, selbiges auch dehro im nachgefolgtem 1719 Jahr erneyerten Gerichts-ordnung mit dieser ebenso ernstlich, alss wohl aussgetruckten Anzaig inserieren lassen, wie beydes die under einer einigen und mehrerer Persohnen Nahmen fürende Handlungen, auch die Societen und deren Dissolution oder andere darbey vorgehende Aenderungen ein- und abgeschrieben und dardurch der wahre Nahmen derer, so in einer Handlung Interessiert zum sicheren Bericht derjenigen, die Ihnen zu fidieren haben, entdecket und benambset werden sollte: Dieses Gnädige Herren! ist die Haubt Absicht, Ja die Seele solchen Statutj; Da aber auss anlaas dess von dem aussgetretenen Heussler gebrauchten Bey Nahmens seines in der Handlung doch nicht interessirt gewessten H. Sohnes Hochgedacht Ew. Gn. schon unterm 30 Martij 1730 Unss über die hierauf ergebenen Anstand, wie diese Procedur fürs künftige anzusehen wäre, unser Bedenken erforderet, haben wir für gut, ja höchst nöthig befunden, über diese in die gemeine Handelschaft einfiessende Sach der samtl. hies. h. h. Negotianten gedankhen zu verhören, welche dann sich in zweyerley Meinungen abgetheilt, Einige hielten darfür, dass man besser thäte, alles in Statu quo zu lassen, und nur allein dehren Nahmen abzuändern, welche noch würklich in Leben, Jedoch geringstens nicht interessieret seyen, mit dem Hinzuthun, dass ja auf anderen Handelsplätzen eben auch wie allhier entlehnt und ererbte underschriften gebraucht würden und ein Jeder frömbde Kaufmann

¹⁾ Protocoll des Direct. der Kaufmannschaft vom 2. May 1731 pag. 221. eodem vom 19. Juli 1731 pag. 253. eodem vom 7. Aug. 1731 pag. 273 ff. Rathsprotoc. Bd. 1731—32 pag. 60 ff. Acten des Rag.-buches auf dem Staatsarchiv. D 93. Nr. 1.

zusehen müsste mit weme er es zu thun hette, anbey hiesiges Raggionenbuch offen: und einem jeden frei stuehndte, sich dessjenigen zu erkundigen, warbei Er einigen Zweifel gefasst hette, wie dann solches auch zu Lyon und anderen Orthen gleichfahls auf solchem Fuss tractiert wurde.

Die andere Meinung aber und zwar dess mehreren Theils gienge dahin: dass zwar die ererb't »adoptiert« von Vatter, Schwäher und sonst herkommende Nahmen und underschriften nicht wohl abgethan werden könnten, Indeme dardurch verschiedene in ihrem commercio abbruch leyden, und vielen verdriessliche und ungelegenheiten exponirt sein würden, Es erfordere aber die im commercio nothige Trew, dass man bei solchen underschriften ehrlich handle, und zu erschleichung des credits keine fingierten oder gleich dem ausgetretenen Heussler eines in dem negotio nicht interessirten Pupillen Nahmen gebrauche. Ein anderes sey mit einer Handlung, die von einem Vatter auf seinen noch unter dem Vogt stehenden Sohn komme, als deme solchen fahls seinen eigenen oder dess Vatters Nahmen zu führen nicht verbotten werden könnte; Ein anders aber mit einem Pupillen, der, wie gedacht, in dem negotio nicht interessirt; Eines solchen Nahmen sollte künftigs weder bey den underschriften, noch in dem Raggionenbuch ebensowenig als andere dergleichen von noch lebend und niemahls interessirt gewessten Personen entlehnt oder sonst fingierte Nahmen gelitten werden. Dieser letzteren Meinung nun stimmen auch wir bey, Stellen aber alles Ew. Gn. hochweiserer Verfüegung ohne Maasgaab anheimb.

Wir seind zwaren nur die Depositarij gedachten Raggionen Buchs und darüber mit keiner Inspection beladen, haben aber gleichwohl biss dato die Erfüllung dieses statutj nach möglichsten kräften besorgt und dennoch seind deren noch verschiedene, welche auch nach all unsern oft mahlichen so freund als ernstlichen Anmahnungen Ihre Newangefangene oder von verstorbenen Elteren und Ehemännern übernommene Handlungen noch nicht, ein Theils auch die dissolvierte nicht gebührend abschreiben wollen, gleichwie Ew. Gn. auss beyliegender Specification zu ersehen geruhen.

Da nun wir ohne dem ein schweres ambt haben, selbiges auch mit aller Frewd verrichten, und nicht es anders alss Ew. Gn. Vernügen und dess commercij aufnahm suchen, so leben wir auch der Hoffnung, dass umb solcher Deposition des Raggionenbuches willen, Uns zu keiner Zeit einige Gefahr oder Verantwortung zuwachsen werde, weilen wir gewüsslich solches nicht verdieneten. — Ueberlassen solchem nach auch dieses Ew. Gn. hochweyser überlegung empfehlen unss nächst hertzlicher appre-cierung eines beständig höchst beglückhten Wohlstandts in die Führwährung dehro hoher Huld und verharren in tiefster submission

Ew. Gnaden

Getrew und underthänig gehorsambe Miträt und Bürgern

Praesident und Directores hiesiger Kaufmannschaft.

Diesem Gutachten beigeschlossen findet sich ein Verzeichniss der noch mit ihren Einschreibungen im Rückstande befindlichen Firmen.

Durch diese einlässliche Beschäftigung des Directoriums der Kaufmannschaft und der Räthe mit dem Ragionenbuche scheint in Folge der getroffenen Maassregeln wieder einige Ordnung in die betreffenden Verhältnisse eingekehrt zu sein, wenigstens wird uns im folgenden Jahre berichtet, die renitentes hätten sich nunmehr gefügt, bis an einen Einzigen, der sich darauf berufe, er sei gar kein Kaufmann, sondern ein Handwerker und als solcher nicht zum Eintrag verpflichtet.¹⁾ Wir sehen somit schon hier im Jahre 1732 eine Frage auftauchen, welche seither immer wieder angeregt worden ist und der wir daher noch etliche Male begegnen werden. In den folgenden 2 Jahrzehnten fliessen nun die Quellen bedeutend spärlicher und wir stossen bloss in der Zeit von 1739—41²⁾ wieder auf Klagen über die Nachlässigkeit der Kaufleute, welche dann zur Verzeigung etlicher Firmen und zu deren Bestrafung durch den Kleinen Rath führen. Im übrigen bieten die darüber gepflogenen Verhandlungen zu wenig Eigenartiges, als dass wir dieselben genauer erwähnen wollten.

Dagegen müssen wir noch auf einen oben nur ganz kurz berührten Punkt zurückkommen. Bei Anlass des Artikels der Gerichtsordnung wurde nämlich hervorgehoben, dass wir in demselben noch jede Erwähnung der Procura vermissen. In der That ist es erst das Jahr 1737, in welchem wir eine Notiz über kaufmännische Vollmachten finden, und obschon auch hier der terminus „procura“ noch nicht auftritt, so kann es sich doch dabei wohl um nichts anderes handeln. Das Rathsprotocoll vom 10. April 1737³⁾ sagt hierüber:

»Auf ein Bedenken lobl. Directorii der Kaufmannschaft wegen denen vor Abreiss eines Negotianten hinterlassenden Gewälten oder Firmen, dass nemlich inskünftig dergleichen Vollmachten oder Firmen von

¹⁾ Prot. des Direct. der Kaufmannschaft 1732 pag. 454, 455.

²⁾ Vgl. obige Protocolle 1739, 1740, 1741. Protocoll des Kleinen Rathes vom Jahre 1741.

Memoriale lobl. Direct. d. Kaufmannsch. vom 4. Febr. 1741 bei den Acten im Staatsarchiv. St. ^{34/93} D. 2.

³⁾ Schnell Rechtsquellen: I. 954, 955.

jedem dehro angehörenden negotianten vor seiner Abreiss in originali in unser Postamt gelüferet und allda in ein hierüber sonderbahr aufzurichtendes Buch inscribiret und er, der negotiant, bei Wiederzuruckforderung solcher von sich gestellt . . . und etwann nöthig habenden Vollmacht gehalten werden sollte, erstgedacht deren Schrift mit seiner eigenhändigen signatur zu bekräftigen . . . , haben Mn. Gn. Hh. erkannt: Bleibt bei diesem Vorschlag bewenden und solle dessen Inhalt zu der Hh. negotianten Nachricht ans Posthaus affigirt werden.« —

Trotz dieser Bekanntmachung geht es aber noch lange bis wir eine wirkliche Procura im Ragionenbuche eingetragen sehen; das erste Beispiel datiert aus dem Jahre 1765; ein weiteres bringt uns das Jahr 1789; gegen Ende des Jahrhunderts nehmen sie dann immer mehr zu und wir finden solche in den Jahren 1794, 1797, 1798 und so weiter. Gesetzlich wurde dieses Institut erst im Jahre 1797 genauer reguliert und darüber nachstehende Publication erlassen¹⁾:

Demnach Unsere Gnädige Herren und Obere vor Altem schon allen Unordnungen in Handels-Ragionen zu steuren, einem löbl. Directorio der Kaufmannschaft aufgegeben und es sich bei den dermaligen für den Handel besonders wichtigen Zeiten ergeben, dass in Ansehung der anvertrauten procuren an Handelsbediente oder andere, um der bedeutenden Folgen willen, mehrere Vorsicht, als bisherige Uebung mit sich gebracht, angewendet werden sollte, als hat ein löbl. Directorium der Kaufmannschaft zu Festsetzung besserer Ordnung, welche einem kaufmännischen Publico selbsten angelegen sein wird, zu verfügen angemessen erachtet, dass künftigs jeder Kaufmann, welcher einem oder mehreren Söhnen oder Bedienten für kurz oder lang Procura zu geben gutbefunden, gehalten sein solle, in dem auf dem Posthause verwahrlich liegenden Ragionen-Buche seine ertheilte Procura, unter Bemerkung des Tages, an welchem dieselbe gegeben worden, beizubringen, sowie auch hinwiederum, wenn eine solche Procura zurückgezogen wird, dasselbe ebenfalls auf dem Ragionenbuche, unter bestimmter Bemerkung des Tages der Rücknahme, von einem jweiligen Procurageber eingeschrieben werden solle. — Welches anmit zum Verhalt bekannt macht

Den 25. Augstmonat 1797. Directorium der Kaufmannschaft zu Basel.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu der bisherigen, chronologischen, Betrachtung zurück. Gegenüber dem zahlreichen Actenmaterial, das uns die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts geboten hat, stehen wir in der zweiten Hälfte ziemlich verlassen da. Aus dem Jahre 1764 bietet sich uns zwar wieder ein Memoriale des Directoriums der

¹⁾ Vgl. Schnell: Rechtsquellen I. 1092, 1093.

Kaufmannschaft, doch behandelt dasselbe lediglich das schon zur Genüge erschöpfte, aber freilich immer wiederkehrende, Thema über die Widerspenstigkeit der Kaufleute gegenüber den Vorschriften über das Ragionenbuch und schlägt vor, da die nothwendigen Aenderungen und Abschreibungen „sonderlich von Vögten für die Pupillen aus Mangel hinlänglicher Einsicht underlassen worden,“ „zu Bevorkommung aller Irrung und Missverständ“ den einschlägigen Artikel der Gerichtsordnung wieder einmal zu publicieren. —

Erst gegen Ende des Jahrhunderts stossen wir wieder auf mehrere Gutachten, denen wir einige Aufmerksamkeit schenken müssen. —

Wie schon oben erwähnt wurde, berief sich bereits im Jahre 1732 ein Handwerker, den man zum Eintrag zwingen wollte, darauf, er sei kein Kaufmann und unterliege daher dem bloss für Kaufleute, nicht aber für Handwerker, gemachten Gesetze nicht. Diese Streitfrage, welche im eben citierten Falle in Folge freiwilliger Unterwerfung des betreffenden Handwerkers nicht zum Austrage gelangte, ist es, welche auch im Jahre 1792 die Gemüther ziemlich bewegt und längere Erörterungen hervorruft. —

Auf Grund eines Gutachtens der Deputierten zum Ragionenbuch erliess das Directorium der Kaufmannschaft ein ausführliches Memorale an den Kleinen Rath:

Die Gerichtsordnung redt in dem bemeldten Artikel wegen dem Ragionenbuch wesentlich von Negotianten und Handlungen, da erlauben Uns nun aber Ewer Gnaden die Frage aufzuwerfen, was unter Handlung oder Negotianten, die sich dem Ragionenbuch beizuschreiben hätten, eigentlich zu verstehen sey, zumalen je nachdem man das Wort Handlung oder Negotiant mehr oder minder ausdehnt, mehr oder weniger Personen dem Ragionenbuch unterworfen sein würden.

Wir haben Details in Banden, Spezereyen, Landesprodukten oder andern Waaren; Wir haben Professionisten, Künstler und Handwerker, die ihr Gewerb unter ihrem selbsteigenen Nahmen führen, dennoch aber eine Art Negotium mit ihrer Waar treiben, als da sind: Die Buchdrucker, die Hutmacher etc. (folgt eine Reihe von Gewerben) die mit ihrer Waar in der Stadt selbsten ein beträchtliches Negotium treiben, aber aus dem Grunde sich ins Ragionenbuch zu schreiben Anstand finden, weil sie als Meister zünftig und vermög ihres Zunft- und Meisterbriefs, das Recht besitzen mit ihrer Waar zu handeln und die auch nur den Pfundzoll als Handwerker, nem-

lich $\frac{1}{4}\%$ bezahlen; und haben endlich Burger, die auf der Landschaft fabricieren oder sonst eine Art Handlung treiben.

Unstreitig wäre sehr nützlich und dem Zweck der Stiftung des Ragionenbuches ganz angemessen, wenn alle diejenigen, die ein etwelch beträchtliches Gewerb oder Verkehr haben, sich dem Ragionenbuch einzuleiben gehalten würden, damit jedermann bey allfalsig zu machendem Credite doch wüsste, woran er wäre.

Ein jeder der Wechselbriefe kauft und verkauft, ist nach unserm Bedünken ein Negotiant und deren sind unter den hiesigen handelnden Handwerkern und auch sonst noch viele, die sich also über das Einschreiben ins Ragionenbuch zu beschwären keine Ursache haben, gesetzt aber, es wären unter den handelnden Handwerkern auch mehrere, die darum nicht Negotianten seyn wollen, weil sie befürchten statt dem Quart Pfundzoll, wie er für Handwerker bestimmt ist, den halben Procent, wie handelsleut ihn zahlen, entrichten zu müssen, so wäre dieser Besorgniss zu begegnen, wenn Euer Gnaden in einer auf allen E. Zünften und E. Gesellschaften zu verlesenden Publikation solche E. Bürger hierüber beruhigten und den Befehl zu erteilen beliebten, dass sich dieselben nur einzig und allein um der vollständigeren Ordnung willen dem Ragionenbuch beischreiben und sofort die vorfallenden Änderungen ebenallda berichtigen sollten.¹⁾

Auch dieses Gutachten vermochte natürlich die Frage, in wie weit man die Handwerker in das Ragionenbuch aufnehmen müsse, ebensowenig, als die früheren einschlägigen Arbeiten, noch die später sich wieder erneuernden Verhandlungen, endgültig zu lösen. Es wird diese Angelegenheit immer mehr oder weniger eine quaestio facti bleiben, für die man keine allgemein geltenden Sätze aufstellen kann und die man daher immer von Fall zu Fall besonders wird zu reglieren haben. Wir werden daher, trotzdem die Besorgniss der Handwerker, beim Eintrag in das Ragionenbuch den Pfundzoll der Kaufleute bezahlen zu müssen, durch öffentliche Bekanntmachung gehoben wurde, und trotzdem dass diese Abgabe später überhaupt wegfiel, dieser Klage doch wieder begegnen, ja selbst das zu erwartende eidgenössische Handelsregister dürfte kaum im Stande sein, die Meinungsdifferenzen ein für allemal und definitiv beizulegen. —

¹⁾ Vgl. Gutachten der Herren Deputierten zum Ragionenbuch an das Directorium der Kaufmannschaft vom 29. Sept. 1792. Protokoll pag. 450. Memorale an meine Gnäd. Herren seitens der Dep. z. Ragionenbuch vom 10. Dec. 1792.

Weit interessanter wird für uns das citierte Gutachten dadurch, dass in demselben zum ersten Male der Gedanke einer Verbindung zwischen Ragionenbuch und Wechselrecht auftaucht; zwar ist diese noch eine sehr locker projectierte, da das Ausstellen von Wechseln lediglich die Eigenschaft des Ausstellers als Kaufmanns und dessen Verpflichtung zum Eintrag im Ragionenbuche soll beweisen helfen; wie sehr aber dann der Gedanke sich rasch Bahn und weitere Ausdehnung verschaffte, zeigt uns die Wechselordnung vom Jahre 1808 und die daran sich schliessende Verordnung über das Ragionenbuch von 1809.

Von diesem Zeitpunkte an schreiten bei uns Wechselrecht und Ragionenbuch in enger Verbindung neben einander bis zum Jahre 1863, welches dieselben wieder trennte; wir wollen der Darstellung dieser Entwicklung später einen besondern Abschnitt widmen und vorher, wie wir dies eben für das Ragionenbuch gethan haben, auf die Vorgeschichte unserer Wechselordnung zurückgehen und sehen, aus welchen Anfängen sich endlich im Jahre 1808 unser erstes Wechselgesetz herausgebildet hat.

II. Wechselrechtlicher Zustand bis 1808.

Es versteht sich von selbst, dass in einer Handelsstadt von der Bedeutung Basels schon lange vor dem Zustandekommen unserer ersten Wechselordnung der Wechsel bekannt und die ausgedehntesten Wechselgeschäfte an der Tagesordnung waren. Es kann sich daher für uns durchaus nicht darum handeln nachzuweisen, wann und auf welche Weise der Wechsel als solcher nach Basel gekommen ist, noch wie er sich allmählig sein weltbeherrschendes Terrain auch in dieser Stadt gewonnen hat. Es würde dies eine überaus schwierige und wohl nur unter Zuziehung der ältesten Gerichtsprotocolle mögliche Arbeit sein, welche doch die darauf verwandte Mühe schon deswegen nicht lohnen würde, weil dieser Gang der wechselrechtlichen Entwicklung doch vermutlich ziemlich derselbe wäre, wie er sich uns auch in andern, mit Basel ja meist in engen handelsrechtlichen Beziehungen stehenden, süddeutschen Städten zeigt.

Unsere Aufgabe soll es vielmehr sein, nachzuforschen, seit wann die Wechselgeschäfte eine so allgemeine Wichtigkeit erlangt haben, dass es ihnen möglich war, mit dem sonstigen Rechte in offenen Kampf zu treten und demselben einen eigenen, auf gleicher Höhe stehenden Platz in dem Gesamtrechtsleben abzutrotzen. Siegreich gieng das Wechselrecht, wie bekannt, aus diesem Kampfe erst mit dem Jahre 1809 hervor, der Kampf selbst aber dauerte mehr als ein Jahrhundert lang in der offenkundigsten Weise zwischen den Handelsleuten, welche schon lange nach einer Separatstellung des Wechsels verlangten, und denen, welche von einer solchen Absonderung nichts wissen wollten.

Was die benützten Quellen betrifft, so sind es dieselben, wie für die Geschichte des Ragionenbuchs, nur versiegt leider die wichtigste und ergiebigste derselben allzufrüh, indem nämlich die schon oft angeführten Protocolle des Directoriums der Kaufmannschaft erst mit dem Jahre 1709—10 beginnen, während doch diese Behörde selbst bedeutend höher in unserer Zeitrechnung hinaufreicht. Die Rathsprotocolle wurden nachgesehen bis in die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts und die XIIIer-Protocolle bis zum Jahre 1653; da ferner die Schnell'schen Rechtsquellen, in welchen doch jedes eingehender, sich mit dem Wechselrechte beschäftigende, Actenstück hätte aufgenommen werden müssen, erst bei Anlass der Gerichtsordnung von 1719 von Wechselrecht sprechen, so dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass ausser dem in der nachfolgenden Darstellung Gebotenen, schwerlich viel Neues könnte gefunden werden.

Mochte das Bedürfniss nach einem besonders wirksamen Rechtsschutz für den Wechsel auch schon früher bei den Kaufleuten vorhanden sein, so trat dasselbe doch erst am Schlusse des 17. Jahrhunderts so weit in die Oeffentlichkeit, dass es die Behörden zu einem Studium der Frage und zum Abwägen der von einem neuen Rechtsinstitut zu erwartenden Vor- oder Nachtheile veranlassen konnte.

Wie wir schon früher Gelegenheit hatten, in ähnlichen Fällen es zu sehen, so war es auch wiederum hier das Direc-

torium der Kaufmannschaft, welches für die nach einer raschern, handelsrechtlichen Entwicklung strebenden Kaufleute eintrat, dem Kleinen Rathe gegenüber deren Verlangen beredten Ausdruck gab und am 23. August 1699 dieser Behörde das nachfolgende, seines für die damalige Rechtsentwicklung sehr interessanten Inhaltes wegen in extenso citierte Memorial unterbreitete ¹⁾:

*Weiser Herr Bürgermeister!
Hochgeacht, Gestreng, Edel, Ehrenvest, From, Fürnem, Fürsichtig,
Ehrsam und weise Gnadig-gebietende Herren!*

Es haben sich von vielem hero die frömbde Kauff- undt Handelssleuth merklichen erklagt, dass wan sie an hiesige Kaufleuthe wexelbriefe zu fordern, sie in mangel richtig- und gütlicher bezahlung, an E. Gn. Stattrechten lange Zeit damit auffgehalten, und solche wexelbriefe, (welche sonst in allen berümten Handelsstätten zu nothwendiger Befürderung des commercii ein geschwind und schleuniges Recht mit sich führen) nicht anderst, als für simple handtschulden angesehen werden, also dass man auss der Erfahrung wahrgenommen, dass liederliche undt trölhafte Kaufleuthe, einen manchen ehrlichen frömbden Kauffmann durch so langes litigiren und rechtigen in grosse unkosten, Versaumnuss und Verdriesslichkeit und wol gar dahin gebracht haben, dass sie ohnerörteret hinwegreissen und den mit recht und billichkeit angehabten process vor Aussgang desselben verlassen undt solchen Personen anvertrawen müssen, welche den process umb jhres dabey suchenden Interesses undt genusses willen in noch mehrere weitläufigkeit und Unkosten protrahirt haben. Allermaassen dan auff solche weiss das hiesige Stattrecht in wexelsachen bei frömbder Kaufmannschaft merklichen verschreyt und dadurch ehrliche Kaufleute in solchen Misscredit gebracht worden, dass umb looser undt liederlicher Tröleren und schlimmer bezahleren willen an frömbden Orten, bald keinen Credit, welches die Seel aller handlung ist, mehr finden können undt dabey besorgen müssen, jm Fahl keine remedur erfolgen solte, an frömbden orten in wexelbriefes prætensionen auff gleich trölerische weiss, und wie man dessen allbezeit betrohet worden, reciproce gehalten und tractirt zu werden: Wavon dan hiesiger Kaufmanschaft grosser Schad und Nachtheil ohnmittelbar erfolgen wurde. Diesem allem nun in Zeiten zuvorzukommen und hiesiges commercium und die liebe Justiz selbsten bei bissherigem guten credit, Flor, und Ruhm zu erhalten und liederlichen und gewüssenloosen Kauffleuthen, welche ehrliche leute dar und dort umb grosse Summen ansetzen, den cours Ihrer vorzellichen C. V. betriegereyen etlicher maassen zu hemmen, so haben wir eine

¹⁾ Kleinrathsprotocoll v. 1699 pag. 267; ebenso:
Underthaenige Supplication etc. siehe Acten des Staatsarchivs. St.
34. B. 4.

ohnumbgängliche Nothurfft zu seyn ermessen, ein solches an Ew. Gn. in Underthänigkeit gelangen zu lassen mit demütiger Bitt, Sie geruchen auss dero hochweisen Mitteln eine deputation zu dem ende abzuordnen, damit selbige über diese Materi, ihrer Wichtigkeit nach, reflectiren und trachten möchten, wie das wexelrecht in conformitet anderer Handels-Stätten auf ein kurtze und schleunige weiss eingerichtet und stabilirt werden könnte. Wavon dan neben der selbstredenden billichkeit, so wohl hiesiger Stand, als dessen negotianz, grosser Nutz, Rhum und Vortheil zu gewarten haben werden. In Hoffnung gn. willfahr verharren wir in tiefester devotion etc.

Augenscheinlich muss zu der damaligen Zeit eine sehr starke Bewegung zu Gunsten und gegen die Einführung eines eigenen Wechselgesetzes in der Bürgerschaft geherrscht haben; denn der Kleine Rath begnügte sich nicht, wie er dies sonst that, mit der blossen Behandlung der Frage durch die ständigen und für solche Fälle jeweilen angerufenen Behörden, sondern er verwies die ganze Sache an die juristische Facultät unserer Universität,¹⁾ welche mit Zuzug der doctores juris ihr Gutachten darüber abgeben sollte, ob es thunlich sei, der von den Kaufleuten gestellten Forderung nachzugeben und in wie weit dadurch unser bisheriges Recht betroffen und der Abänderung unterworfen werde.

Dieses Gutachten,²⁾ welches nicht nur darum so wichtig ist, weil es von den höchsten juristischen Spalten des damaligen Basels ausgieng, sondern noch mehr deswegen, weil es uns in einer verhältnissmässig frühen Zeit ein höchst anschauliches Bild darüber giebt, wie weit neben oder auch entgegen dem geschriebenen Rechte, die kaufmännische Praxis bereits ein Wechselrecht ausgebildet hatte, lautet:

Nachdem jüngsthin ein lobl. Directorium hiesiger Kaufmannschaft durch eingegebenes Memoriale bey E. Gn. supplicando einkommen und inständig verlangt, dass zu beförder- und äuffnung des hiesigen commercii, auch bevorkommung allerhand nachtheils undt ungemachs so unsere Kaufmannschaft bey nicht erfolgender änderung des bey uns bishero in wechsel-sachen üblichen, und dehnen sonderlich frömbden Kauffleuthen nicht wenig beschwärlich fallenden weitläufigkeiten und kostbahren procedierens, an anderen ortten, wie bereits betrohlich verlauten wollen, per modum retorsionis zustehen möchte, das auch anderstwo in handelsstätten übliche wechsel-

¹⁾ Protocoll des Kleinen Raths vom 11. October 1699 pag. 331, und vom 25. October 1699 pag. 348.

²⁾ Protocoll des Kleinen Raths v. 1699 pag. 364 ff.

recht eingeführt, demnach bevordrist wegen denen eigentlich sogenannten wechselbriefen, so von frömbden an hiesige handelsleuth trassiert werden, wegen der Weiss, auch der Zeit, innert deren solche von dem Kauffmann acceptieret, oder auf den fahl, da selbige nicht wollen angenommen werden, protestiert werden sollen, eine gewisse ordnung gestellt werden möchte; demnach auch ratione jeniger wechselbriefen, so etwan Kauffleuth oder andere personen auf sich selbsten stellen, und auf eine gewisse Zeit bezahlt werden sollen, das schleunige Recht eingeführt, und der debtor eines wechselbriefs, da selbiger vorgewiesen, undt von deme agnosciert worden, ohne gestattung weitläufigen procedierens und appellierens, alsobalden zu der bezahlung angehalten, und da selbige nicht erfolgte, mit beschliessung seiner behausung und sequestrierung aller dessen Effecten möchte fortgefahren werden, zu solchem ende auch jn unterschiedlichen articulis jhr ohnvor-greifliches gutachten, wie es ratione des ein- und des anderen am füglichsten möchte gehalten werden, mit mehrerem eröffnet, hat es Ew. Gn. belieben wollen, uns solch der Herren Directoren gutachten zu unserem bedenken zuzustellen, mit befech, unsere statuta dagegen zu halten, und zusehen, ob und wie weit dieses statt haben, oder zu placidiren sein möchte.

Was nun das erstere, oder die Weiss, auch die Zeit, nach welcher und innert deren die acceptation eines wechselbriefs, oder jm fahl nicht acceptierens dessen protestation bescheiden solle, belanget, ist solches eine sach, deren unsere statuta mit keinem wortt gedenkhen; könne auch nicht befinden, dass da Ew. Gn. der h. h. kaufleuthen begehren hierinfahls zu placidieren geneigt wären, dadurch etwas unsern statutis entgegen wurde eingeführet werden. Und wäre zweifelsohne wohl zu wünschen, dass zu vermeydung allerhand streittigkeiten, so etwan zwischen deme, so den wechselbrief präsentirt, und deme, deme die tratte bescheiden und bezahlen soll, wegen streittiger acceptation, vorkommen und entstehen möchten, wie auch damit sowohl der kaufmann wissen möge, wan er den einmahl acceptirten wechselbrief zu bezahlen schuldig, auch der, so den wechselbrief präsentirt, sich der bezahlung halben auf eine gewisse zeit versichern möge, oder jm fahl des nicht acceptirens gebührend zu protestiren wisse, diessfahls etwas gewisses und zwar auf die weiss, wie solches die jn solchen sachen am besten erfahrene kaufleuth am verträglichsten und thunlichsten befunden, constituit und geordnet würde. —

Das andere betreff. darüber unseres erachtens sonderlich unser bericht geforderet wird, können Wir nicht finden, dass des gleichen geschwinde Manier zu procedieren, wie solche die h. h. kaufleute jn wechselsachen gern eingeführt sehen, mit unseren statutis übereinkomme, als welche von solchen processibus executivis nichts wissen, sondern allein des ordinarii processus ohne unterschied wechsels- und anderer sachen meldung thun, und jn specie haben wollen, dass auf vorhergegangene und zwar dreyfache Citation allein an dehnen ordenlichen gerichtstagen und mit nichten ausser denselben (ohne allein zu kauf- oder gastgerichten, welche gleichwohl allein

den frömbden und aussländischen, nicht aber auch den burgeren gegen anderen jhren mitburgeren gestattet werden sollen,

laut Verbesserung etlicher punkten jn der Gerichtsordnung Art. 1 die Klag von dem kläger nicht allein vorgebracht, sondern auch genügsamb bevestiget, darüber auch der beklagte mit seinen exceptionibus, da er deren einige hette, genugsamb usque ad quadruplicam angehört, und da die sentenz wieder dene aussfiele, gleichwohl nicht ehender zu der execution geschritten werden solle, bevor die gebott von acht zu acht tagen beschehen, jm übrigen Ihme frey stehen solle, sich des remedii appellationis oder revisionis auf geziemende weiss, und jnnert der bestimmten zeit zu gebrauchen, welches alles mit deme von den h. h. kaufleuthen dissmahls in wechselloforderungen gesuchten Modo procedendi durchaus nicht bestehen kan, als welchem nach auf das erstere des Klägers gerichtliches anmelden und citation hin und auch aussert den gewohnlichen gerichtstagen, auch alssdann, da ein burger an einen anderen wegen wechselbriefs etwas zu fordern hätte, ein kaufftes gericht gehalten und darin ohne anhörung fernerer exceptionen, so etwan einer weitläufigen undersuchung und beweiss-thumbs nöthig hätten, die execution mit beschliessung des debtoris behau-sung und sequestrierung aller dessen effecten, wo selbige jmmern anzutreffen, ohne gestattung fernern appellirens oder revidirens müsste fürgenommen werden.

Obwohlen nun besagter maassen diese von hiesigen Directores der kaufleuthen gesuchte geschwinde manier zu procediren jn wechselsachen mit unsernen statutis nicht übereinkomt, überlassen Wir gleichwohl E. Gn. höchst vernünftigem judicio, ob nicht hierinnen, da der Kaufmannschaft, conse-quenter unseres Stands und gesambter Burgerschaft, so scheinbares Interesse versiret, auch die billichkeit erforderet, dass trölfhaften debitoren, so durch solch muthwilliges litigiren allein Zeit, jhre creditores aufzuziehen, und etwan jhre effecten anderwerts zu veräussern, und zu verschlachen suchen, sonderlich wan es umb kaufmanssachen, quæ prae alijs favorabiles, zu thun ist, alles weitläufige und kostbare procediren abgeschnitten werden solle; beyneben auch aller ortten jn wechselsachen dieser processus executivus jn übung ist, und auch in den reichsabscheiden confirmirt worden.

Recessus Imp. de A° 1659 alss auch bey den Handelsstätten

Ob, sagen Wir, nicht ehender diss ortts von unsren statutis abzuweichen, und den h. h. kaufleuthen jn soweit zu placidiren wäre, doch dergestalten, dass nicht ehender die execution erlaubt wurde, es wäre dan der wechselbrief ganz liquid, und unstreitig auch von dem debitore dafür agnoscirt worden, mit Vorbehalt derjenigen exceptionum, so auch sonsten jn des gleichen processibus executivis von dem richter sollen angehört, und ante sententiam erörteret und erdauret werden, damit auch umb so viel weniger von deme bey uns üblichen modo procedendi abgewichen wurde, auch die debitores bey so gestalten sachen sich keiner überstossung zu beschweren hätten, werden E. Gn. auch darüber jhr vernünftiges bedenken tragen, ob nicht

auch jn wechselsachen die appelation und revision dene Parteyen offen stehen solten, jedoch dergestalten, dass nach einmal von dem undern richter ergangener sentenz mit der execution fortgefahren werden, hingegen auch der kläger auf des beklagten begehren schuldig seyn sollte, jhme genugsame Caution zu stellen, daran er sich, jm fahl in secunda instantia die urtheil für jhn aussfallen wurde, halten möchte. Letztens wurde unseres erachtens nicht übel gethan seyn, wan jn dieser die gesamte kaufmannschaft, und eines jedwederen deroselben jnteresse concernirenden höchstwichtigen sach, die gesamte kaufleuth zusammen geforderet, und was etwan der ein oder der andere darwieder einzuwenden hätte, angehört wurde. Ist dasjénige, so Wir E. Gn. diessmahls jn underthänigkeit anbringen sollen.

E. Gn.

Underth. gehorsame

Decanus und übrige Professores und
Doctores der juridischen Facultät allhier.

Während wir nach Lesung der oben citierten Bittschrift des Directoriums der Kaufmannschaft noch allenfalls hätten im Zweifel sein können, ob nicht schon zu der damaligen Zeit die eine oder die andere gesetzliche Bestimmung über die Wechsel bestanden habe oder solchen doch wenigstens eine eigenartige gerichtliche Behandlung oder ein besonderer Rechtschutz zuerkannt worden sei, da in dem betreffenden Actenstücke öfters der Ausdruck Wechselrecht in einer Weise auftritt, wie wenn von etwas bereits bestehendem und nicht erst zu erstellendem die Rede wäre, so bringt uns das Gutachten der Juristenfacultät, dem wir doch jedenfalls vollen Glauben zu schenken berechtigt sind, so genügende Klarheit über den damaligen Rechtszustand, dass wir mit positiver Gewissheit sagen dürfen, am Schlusse des 17. Jahrhunderts existierte in Basel noch keinerlei Wechselrecht. Wohl begegnen wir bereits den Ausdrücken trassieren, Acceptation, Präsentation u. s. w., Worte die uns lehren, dass auch bei uns der Wechselverkehr schon zum Theil in den heutigen Geleisen sich bewegte; ausdrücklich wird aber hervorgehoben, dass der Wechsel nur galt, insoweit er die Merkmale eines andern gewöhnlichen Schuldscheins enthielt, und vor allem, dass er im Gegensatz zu andern Stadtrechten bei uns durchaus keines besondern Rechtsschutzes genoss und in Bezug auf Betreibung und Exe-

cution vollständig auf der gleichen Stufe stand, wie jede Handschuld.

Ebenso fällt durch dieses Gutachten eine andere sonst allerdings höchst ominöse Stelle dahin: in einem Protocolle der XIII^{er} Herren¹⁾ nämlich wird ebenfalls über die citierte Bitschrift des Directoriums der Kaufmannschaft berichtet, und dieselbe darin „die Supplication wegen Verbesserung der Wechselbriefrechten“ genannt. Nach dem vorhin Gesagten können wir diesen Ausdruck, wie das oben erwähnte Wort „Wechselrecht“, nur so erklären, dass eben factisch der Wechsel ein bereits allgemein gebräuchliches, kaufmännisches Papier war, und sich daran anschliessend in der Uebung auch schon eine Art von Wechselrecht ausgebildet hatte, welche aber eben bloss auf stillschweigendem Uebereinkommen und nicht auf richterlich geschütztem Rechte beruhte.

War auch das Urtheil der Rechtsgelehrten einer Modification unseres Stadtrechtes zu Gunsten des Wechsels nicht ungünstig, so scheint doch in den gesetzgebenden Kreisen selbst die Stimmung nicht die gleiche gewesen zu sein, das Bedürfniss nach einem besondern Wechselrecht war noch nicht stark genug, um die Schranken des alten Stadtrechts zu durchbrechen. Zwar scheint auch kurz vor Einführung der neuen Gerichtsordnung noch einmal ein Anlauf genommen worden zu sein, wenigstens finden wir bei Anlass der Verhandlungen über das Ragionenbuch in den Protocollen des Directoriums der Kaufmannschaft die Wechselordnung der Stadt Augsburg, mit welcher ja Basel stets in sehr regem Verkehre stand, in ihrem ganzen Umfange²⁾, ebenso wie einen Auszug aus der Frankfurter Wechselordnung, aufgenommen, doch erwähnt nachher die Gerichtsordnung weder in ihrem materiell rechtlichen noch in dem, dem Process ge-

¹⁾ Protocoll der XIII. vom 10. Oct. 1699, Band 1653—1706.

²⁾ Wexelordnung der Stadt Augspurg publicirt den 1. Jnni 1716, und daran anschliessend: Rathsdecreet vom 28. Februar 1682 das Compensations- und Retentions-Recht in Fallimentsfällen betreffend, siehe Prot. des Direct. d. Kaufmannschaft von Ende November 1718. Band 1717—1720 pag. 396 ff.

widmeten Theile des Wechsels mit keinem Worte; ein sicherer Beweis, dass die Bestrebungen der Wechselfreunde vollkommen scheiterten. Immerhin kam damit die Angelegenheit nicht für lange Zeit zur Ruhe; denn schon im Jahre 1729 wurde ein neuer Angriff gemacht; „weilen diese Sach“, sagt die betreffende Stelle, „schon ehemals in Bewegung gekommen und damahls ein Project abgefasst worden, so seind nun MHGH. Harscher und Schweighauser committiert nach dessen Anlait ein News aufzusetzen.“¹⁾ Falls mit diesen Worten nicht lediglich das Gutachten der juristischen Facultät, sondern ein wirklicher Entwurf einer Wechselordnung gemeint ist, so bleibt uns nichts übrig, als den Verlust dieses vermutlich für uns höchst interessanten Actenstückes zu bedauern, da trotz sorgfältigen Nachforschungen von demselben keine Spur konnte entdeckt werden und auch im übrigen die Protocolle über die Existenz desselben keine weitere Auskunft geben. Leider stehen wir dem gleich negativen Resultate gegenüber in Bezug auf das von den oben erwähnten Herren Harscher und Schweighauser ausgearbeitete Project, nur dass wir wenigstens ungefähr angeben können, wohin dieses letztere sich verirrt haben möchte. — Ein Protocoll des kaufmännischen Directoriums vom 11. April 1730 berichtet uns ganz kurz:

„wurde auch vorgelegt das Project von einer newen Wexel Ordnung“

„Soll auch ad examinandum umbgeschickht werden.“ — und unterm 20. Juli 1730:

„wurde producirt ein Project wegen einrichtung des Wexelrechtes:“

„Soll ad aedes Meiner hochgh. Herren umbgeschickt werden . . .“

In welchem dieser aedes wohl das Project mag liegen geblieben sein, wird uns vielleicht einmal ein glücklicher Zufall lehren, der den verborgenen Schatz irgend einer alten, verstaubten Lade entreisst und der Väter Arbeit dem Urtheile der Enkel preisgibt. Bis dahin müssen wir uns in Geduld

¹⁾ Prot. des Direct. d. Kaufmannschaft v. 1. April 1729.

fassen; denn auch in Bezug auf diesen zweiten Entwurf war das Nachsuchen so erfolglos, wie bei dem ersten.

Wie im Allgemeinen nach Ablauf der so productiven ersten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts in unserer Rechtsentwicklung ein Zustand der Ermattung und der Ruhe eintrat, so gerieth auch der Drang nach einem Wechselrechte nach dem Jahre 1730 für längere Zeit ins Stocken. Erst im März 1768 brach der Conflict zwischen der alten Rechtsanschauung und den nach Neuerungen Trachtenden wiederum aus und veranlasste zum zweiten Male eine eingehende Prüfung der Vor- und Nachtheile, welche man von der Einführung eines Wechselgesetzes zu erwarten hatte. Ein Antrag im Grossen Rathe stellte die Frage:

„ob nicht gut wäre, wie in andern Handels Stätten, also auch hier eine Verordnung über Wechselgeschäfte einzuführen“¹⁾

worauf der Grosse Rath beschloss, die Herren Deputierten in Justizsachen sollten darüber reflectieren und ein Bedenken eingeben; diese hinwiederum wandten sich an das Directorium der Kaufmannschaft, welches im Juli 1768 ein ausführliches Gutachten eingab.

Wir heben aus demselben nur einige besonders interessante Stellen hervor:

Bis auf gegenwärtige Zeit entscheiden sich alle rechtliche Ansprüche nach der allhiesigen Gerichtsordnung, einziglich auch diejenigen, welche über Wexelstreitigkeiten entstehen, und der Zeitpunkt, in welchem die Gerichtsordnung verfassset ward, ist nicht soweit herzuholen, dass auch nicht damalen der Zustand der Handlung eine besondere Wechselordnung erfordert hätte, wenn derselben Einführung eine unumgängliche Notwendigkeit gewesen wäre; die seither bey einer immer mehr blühenden Handelschaft sich zugetragene Fälle belehren auch keineswegs, dass mit einer Wexelordnung mehrerer Nutzen wäre geschaffet oder dass durch die bissherige Beobachtung E. E. handelnder Burgerchaft merklicher Schade zugewachsen wäre, welches hingegen zu besorgen stünde, wenn durch eine solche neue Ordnung der gegenwärtige Zustand und Zusammenhang der Gesätze (wie der Fall es erfordern würde) in vielen Stücken verändert werden müsste.

Unsere Stadt ist eigentlich kein solcher Handelsplatz, der ein eigenes Wexelrecht erfordern sollte, und da vast ein jedwedere handlende Persohn,

¹⁾ Prot. des Grossen Raths v. 21. Maerz 1768.

wo nicht ein vollkommen Kenntniss, wenigstens in verschiedenem Grade einen Begrif von Wexelsachen hat, so zeiget die Erfahrung, dass ohne merkliche wiederwärtige Fälle dergleichen Geschäfte mit gutem Fortgang verrichtet worden, und dass man vermutlicher Weise weniger Vorfallenheiten ausgesetzt gewesen, alss bei einem besondern Wechselrecht.

Nachdem sodann noch auf die Schwierigkeit der Erstellung einer guten Wechselordnung, welche eine Arbeit von vielen Jahren voraussetze und doch nie alle Fälle werde in sich begreifen können, nachdrücklichst hingewiesen wird, schliesst das Gutachten mit dem Rathe, von der Einführung eines solchen Gesetzes abzustehen.¹⁾

Derselben verwerfenden Meinung sind auch die Deputierten in Justizsachen, welche sich für ihre Ansicht noch besonders auf folgende „politische“ Gründe stützen:

Sollte ein neues Wechselrecht eingeführt werden, so litte Ew. Gn. Gerichtsordnung in den Titeln vom gerichtlichen Process, von Contracten und andrem einen merklichen Stoss, und unsere uralten, wohl hergebrachten constitutionen müssten geändert oder verschiedene gar aufgehoben werden, woraus weit mehr Verdrieslichkeiten als Nutze entstehen könnten.

Obigem fügen wir noch bey, dass durch die Einführung eines Wechselrechts den Freyheiten E. E. Burgerschaft zu nahe getreten wurde, indem Sie dardurch einem allzu geschwinden Recht und meist nur zum besten frembder oder gar solcher Orten, allwo vielleicht eine hiesige Burgerschaft nicht einmal das Gegenrecht zu geniessen hätte, ausgesetzt wäre und aller bisher üblichen Rechten und Rechtsfreyheiten auf einmahl verlustig wurde. Derjenigen verdriesslichen und schweren Folgen, welche man nun vor- und einzusehen nicht leicht im Stande ist, nicht einmahl zu erwähnen.²⁾

Während im Jahre 1699, wie wir oben gesehen haben, das die Kaufmannschaft vertretende Directorium von der Notwendigkeit einer Separatstellung des Wechselrechtes überzeugt war, und auch die Juristen der Universität dieser Neuerung durchaus nicht feindlich gegenüberstanden, zeigt sich uns hier eine durchweg bestimmte conservative Tendenz aller in dieser Materie maassgebenden Vertreter der Bürgerschaft. Kaufleute und Juristen wollen von einer Aenderung des Stadtrechtes nichts wissen.

¹⁾ Prot. des Direct. der Kaufmannschaft. Band 1763—1773 pag. 381 ff. ebenso: Acten im Staatsarchiv: St. 34 B. 73.

²⁾ Acten im Staatsarchiv St. 34. B. 73.

Merkwürdiger Weise verhielt sich aber der grosse Rath trotz dieser Uebereinstimmung der berufensten Kreise dem Anzuge gegenüber keineswegs so ablehnend, wie man es auf die beiden Gutachten hin hätte erwarten sollen. Freilich verwarf auch er den Gedanken an ein vollständiges Wechselrecht, trug aber doch den Deputierten in Justizsachen auf, sich darüber zu berathen: „ob nicht jenigen Wechselbriefen, so durch Endossement über fremde Handelsplätze geloffen, mehrere Sicherheit oder geschwinderes Recht könne verschafft werden.“¹⁾

Ob und in wie weit die betreffende Behörde diesem Auftrage nachgekommen ist, wissen wir nicht, so viel aber geht mit Gewissheit aus den ein Jahrzehnt später wiederaufgenommenen Verhandlungen hervor, dass jedenfalls kein schriftlicher Bericht über die angeregte Frage verfasst wurde. Im Jahre 1780 nämlich wurde im Grossen Rathe ein Anzug eingebbracht: „ob wegen Wexelbriefen oder Billets, die von den Trägern zu präsentieren versaut werden, nicht etwas festzusetzen wäre, damit in Zukunft gleiche Bürger gleiches Recht finden“,²⁾ und darauf hin beschlossen, die Deputierten in Justizsachen an das ihnen im Jahre 1769 Aufgetragene zu mahnen und sie um baldige Eingabe ihres Gutachtens anzugehen.³⁾ Auch jetzt noch beeilte sich aber diese Behörde sehr wenig, dem Begehr des Grossen Rethes nachzukommen; denn es dauerte wiederum 5 Jahre, bis endlich am 4. Juli 1785 ihr Gutachten, welches sie auf ein Memoriale des Directoriums der Kaufmannschaft stützte, im Grossen Rathe konnte verlesen werden.⁴⁾

Auch diesmal verhalten sich die beiden angegangenen Collegien durchaus ablehnend; zu einer Verordnung über die gesetzlichen Folgen des versäumten Protestes, welche der eine

¹⁾ Vgl. Protocoll des Grossen Rethes vom 4. Juli 1785.

²⁾ Anzug im Prot. des Grossen Rethes vom 16. October 1780 pag. 11.

³⁾ Beschluss des Grossen Rethes vom 18. December 1780. eodem pag. 16.

⁴⁾ Bedenken der Deputierten in Justizsachen siehe Protocoll des Grossen Rethes v. 4. Juli 1785 pag. 373.

der beiden Anzüge verlangte, werden die angeführten Gründe als nicht zureichend erklärt und dann hiebei auf Grund eines Gutachtens des Directoriums der Kaufmannschaft vom 10. December 1783 die allgemeine Bemerkung gemacht:

Wir besorgen vielmehr, dass weil bei uns kein Wechselrecht ist, ein Gesetz über einen Theil desselben, anstatt Prozessen vorzubiegen, solche veranlassen könnte, und hielten desswegen für besser, wenn nach der Meinung der mehreren Herren E. l. Directorii der Kaufmannschaft es dissorts, bis überführende Gründe eine Abänderung anrathen werden, beim Alten gelassen, und biss dahin künftigs vorkommende Fälle dem Entscheid des Richters fernerhin überlassen würden.

Auch die Forderung eines geschwindern Rechtes für protestierte Wechsel wird abgewiesen und ebenso wird der Vorschlag, in solchen Fällen wenigstens in der Weise von dem gewöhnlichen Processwege abzuweichen, dass auch den Bürgern die sogenannten im 16. Titel des ersten Theiles der Gerichtsordnung eingesetzten „gekauften oder Gastgerichte“ sollten bewilligt werden, darum nicht angenommen, weil diese Ausnahmegerichte ihrem ganzen Wesen nach eben nicht für hier ansässige Bürger, welche zum gewöhnlichen Processe hinreichend Zeit besitzen, sondern lediglich für Fremde eingeführt worden seien, damit diese durch den gewöhnlichen Rechtsgang nicht allzulange aufgehalten würden. — „Eine solche neue Rechtsübung“, schliesst das Gutachten, „dürfte sehr bedenkliche Folgen haben, einem manchen ehrlichen Mann an seinem Credite schädlich sein und auf andere Schuldverschreibungen ausgedehnt werden wollen.“

Somit wird auch eine Partialrevision unseres Stadtrechtes zu Gunsten einzelner wechselrechtlicher Forderungen ebenso abgelehnt, wie die früher immer angestrebte neue Einführung eines vollständigen Wechselgesetzes.¹⁾

Wie aber im Allgemeinen gegen den Strom der Zeit immer vergeblich angekämpft wird, so konnten auch hier die zurückhaltenden Kreise der Kaufmannschaft und der Juristen der mit wachsender Macht auftretenden Forderung eines sich stets erweiternden Verkehrs und der durch diesen erzeugten

¹⁾) Protocoll des Grossen Raths vom 19. Sept. 1785 pag. 381.

neuen Bedürfnisse und veränderten Rechtsanschauungen nicht mehr auf lange Zeit widerstehen. Freilich nahmen die politischen Wirren der 90er Jahre dann für ein Jahrzehnt lang alle Kräfte in Anspruch, nachdem aber dieser Gährungsprocess sich einigermaassen abgeklärt, und die Revolution, wie in andern Beziehungen, so auch in einem grossen Theile des Rechtslebens das Alte, welches sich nur noch durch die Ehrwürdigkeit seines Alters und nicht mehr durch seine innere Kraft hielt, mit einem Rucke weggefegt und für neuere, dem Zeitgeiste entsprechendere, Einrichtungen Platz gemacht hatte, wurden im Anfange unseres Jahrhunderts auch die Verhandlungen über die Einführung eines Wechselgesetzes wieder an die Hand genommen.

So schrieb im Jahre 1805 das Handlungscomite, welches seit 1800 zum Theil an Stelle des Directoriums der Kaufmannschaft getreten war, aus Anlass der neu erstellten Wechselordnungen in Zürich und St. Gallen:

„Schon längst ist es der Wunsch eines hiesigen commerzierenden verehrl. Publikums, dass für den hiesigen, nicht minder bedeutenden Handlungsplatz, eine ähnliche für denselben passende Ordnung und Recht möchte errichtet und aufgestellt werden.“

Im Jahre 1808 wurde hierauf dem Stadtrath ein vollständiger Entwurf einer Wechselordnung¹⁾ vorgelegt, dessen endgültiger Erfolg dann das Gesetz vom 14. December 1808 war, der Schlusspunkt und das Ziel eines Kampfes der Rechtsanschauungen, der mehr als ein Jahrhundert lang die kaufmännischen und juristischen Kreise unserer Bürgerschaft in Bewegung gehalten hatte.

¹⁾ Vgl. Copierbuch des Handlungscomites v. 22. Nov. 1805 pag. 138, pag. 155, 156.

Protocoll des Kleinen Raths v. 21. Mai 1808 pag. 169.

Beschluss vom 25. Mai 1808 eodem; v. 10. Aug. 1808 pag. 238. eodem v. 21. Dec. 1808 pag. 403.

III. Die Verbindung von Ragionenbuch und Wechselrecht. 1808—1863.

a) Erste Periode. 1808—1822.

Haben wir in den vorhergehenden beiden Abschnitten die Entwicklung des Wechselrechtes und des Ragionenbuches getrennt behandelt und bei jedem der beiden Institute dessen Herausbildung aus den ersten Anfängen bis zum Abschlusse derjenigen Periode verfolgt, welche beide unabhängig von einander zu durchlaufen hatten, so bleibt uns für den nachfolgenden Abschnitt, der den Zeitraum von 1808—1863 umfasst, die Aufgabe das Zusammenwirken beider darzustellen und zu zeigen, in wie weit sie sich wechselseitig beeinflusst und gegenseitig ergänzt haben. Diese Aufgabe wird eine um so interessanter sein, als wir uns hier nicht mehr bloss auf historisch-antiquarischem Boden bewegen, der für unser Rechtsleben keinen directen, practischen Werth mehr hätte, sondern vielmehr Fragen werden beleuchten müssen, die gerade in der Neuzeit wieder viel von sich reden machen, so dass wir in der directesten Weise die Arbeiten unserer Vorfahren für unsere Zwecke benutzen können.

Was die Wechselordnung von 1808 betrifft, so war ein Bedürfniss nach einer solchen unstreitig vorhanden, und so erhoben sich eigentlich von keiner Seite gegründete Einwendungen gegen die Einführung des Gesetzes. Während früher die leitenden Kreise nie über die Frage hinauskamen, ob man überhaupt eine derartige Neuerung einführen wolle oder nicht, so handelte es sich jetzt nicht mehr um das „ob“, sondern nur noch um das „wie“ der neuen Einrichtung¹⁾.

¹⁾ In einem Gutachten der Postkammer vom 20. Juni 1808, das die Einführung der Wechselordnung im übrigen empfahl, machte ein Mitglied das formelle Bedenken geltend, man müsse zuerst die früher erwähnten Grossrathsbeschlüsse vom 6. März 1769 und 19. September 1785, welche das Wechselrecht verworfen, durch einen neuen Grossrathsbeschluss aufheben, bevor man von der Einführung eines diesbezüglichen Gesetzes reden dürfe. Die Räthe scheinen aber über diesen formalistischen Einwand einfach hinweggegangen zu sein; denn es findet sich nirgends ein solcher Aufhebungsbeschluss. Vgl. Protocoll des Grossen Rathes vom 13. Dec. 1808 pag. 372 ff.

„Schon seit langem“, heisst es in einem Protocolle des Grossen Rathes, „wurde die Nothwendigkeit gefühlt, für den hiesigen Platz eine Wechselordnung einzuführen, bei öftern Berathschlagungen in ältern Zeiten aber haben sich immer Anstände ergeben, welche der gefühlten Nothwendigkeit nicht weichen wollten, und so unterblieb bis dahin ein für den Handelsstand nothwendiges Gesetz.“

An sich nun waren allerdings diese erwähnten Anstände nicht gehoben worden, da seit deren Geltendmachung keine Veränderung in unserm Rechtsleben geschehen war, die Ansichten über dieselben aber hatten sich seither geändert, und das, was man früher als Hinderniss ansah, existierte als solches in den Anschauungen der Leute nicht mehr. Der Eingriff, den man mit einer Wechselordnung in das alte Stadtrecht zu machen drohte, erschien nicht mehr als gefährlich gegenüber den grossen Vortheilen, die man sich von dem neuen Gesetze versprach. Ferner hatte sich seit dem Jahre 1785, in welchem zum letzten Male der Vorschlag, den Wechselverkehr gesetzlich zu normieren, war verworfen worden, der Wechsel ein immer grösseres Gebiet erobert; das Publikum, auch abgesehen von den Kaufleuten, war augenscheinlich viel vertrauter damit geworden, die Furcht vor dem Schreckgespenste des schnellen Rechtstriebes war zum grössten Theil verschwunden und hatte modernern Anschauungen den Platz geräumt.

Der beste Beweis hiefür liegt wohl in dem Umstände, dass sich nirgends Detailberathungen über die Wechselordnung vorfinden; der Entwurf wurde mit Ausnahme eines einzigen Punktes, dem wir nachher noch eine grössere Aufmerksamkeit werden zuwenden müssen, ohne weiteres angenommen und zum Gesetze erhoben. Ueber die Arten des Wechsels, über dessen formelle Seiten, über die Behandlung und Wirkung desselben, Sachen die denn doch von grosser Bedeutung sind, und die berechtigt gewesen wären, eine eingehende Discussion zu veranlassen, über alle diese Punkte findet sich in den Protocollen der Räthe nirgends eine Spur davon, dass dieselben zu irgendwelchen Differenzen Anlass gegeben hätten. Ja sogar das sonst so gefürchtete schnelle Wechselrecht

wurde einfach angenommen, ohne dass man versucht hätte, irgendwie daran herumzumarkten, und doch war die Bestimmung, dass jemand innerhalb 24 Stunden könne fallit gemacht werden, streng genug, um einiges Aufsehen erregen zu können.

Eine Frage allein, allerdings die Cardinalfrage, der § 1 jeder Wechselordnung, veranlasste eingehendere Erörterungen; es war dies die Frage über die Wechselfähigkeit, mit ihr müssen wir uns daher etwas näher beschäftigen.

Schon im ersten Stadium des Entwurfes der Wechselordnung erhob sich bald Streit darüber, wer wechselrechtlich solle belangbar sein, welche Grenzen für diese Eigenschaft müssten gezogen werden und auf welche Weise die Merkmale dieser sogenannten passiven Wechselfähigkeit festzusetzen seien.

In einem Schreiben an die Rechnungskammer vom 20. April 1808 drückt sich das Handlungscomite, an welches der Entwurf zur weitern Berathung über den die Wechselfähigkeit normierenden § 53 zurückgewiesen wurde, folgendermaassen aus:¹⁾

»Wir haben Ihrem Wunsche gemäss diese Sache . . . verhandelt und finden einstimmig, dass dieser § keiner Modification bedürfe, da in demselben bestimmt enthalten ist, dass alle Wechselbriefe, Billete und Anweisungen à ordre von hiesigen Kaufleuten und gewerbstreibenden Einwohnern aussellt, welche sich in dem Raggionenbuch nicht eingeschrieben haben, dem Wechselrechte nicht unterworfen sein sollen, sondern als blose Schuldtitel angesehen und behandelt werden sollen.

Diese Wechselordnung und Wechselrecht ist blos zu Beförderung der Handlung admittiert, und kann nur gegen Personen, welche im fahl sind Wechselbriefe auszustellen, zu endossieren oder zu acceptieren, und sich in dem Raggionenbuch eingeschrieben haben, in Ausübung gebracht werden.

Bei Ausstellung einer solchen Wechsel Ordnung fanden wir nothwendig einen Grenzpunkt anzugeben, was dem Wechsel Recht unterworfen seyn solle, und was nicht, und diesen glaubten wir durch die Einschreibung in das Raggionenbuch am zweckmässigsten zu erreichen; wann sich nun eine löbl. Kaufmannschaft und alle diejenigen Einwohner, welche im Fall sind, Wechselbriefe auszustellen oder zu endossieren und die nöthige Kenntniss des Wechselfachs besitzen, sich der Wohlthat einer solchen Ordnung zu erfreuen haben sollen, so ist eine Aufforderung an das Publikum zur Ein-

¹⁾ Copierbuch des Handlungscomite pag. 156 ff.

schreibung in das Raggionenbuch nothwendig, und wir sehen nicht ein, was dieselbe für Missbeliebkeiten veranlassen könnte.

Durch die Nichteinschreibung in das Raggionenbuch ist dem Gewerbetreibenden oder jedem andern Einwohner, der sich im Besitz von acceptirten oder endossierten Wechselbriefen befindet, das Recht nicht benomen, nöthigenfalls das Wechselrecht gegen diejenigen Kaufleute, so jene Formalität erfüllt haben, nach seinem ganzen Inhalt auszuüben, und geniesst hingegen den Vortheil, dass er von jenen nur nach dem gewöhnlichen Civil Rechtsgang belangt werden kann.

Die Wechselordnung giebt also einem jeden Besitzer eines Wechsels das Recht, gegen den Trassenten, Acceptanten oder Endossenten, wenn solche in dem Raggionenbuch eingeschrieben sind, nach Wechselrecht zu verfahren, und schützt dagegen denjenigen vor einer plötzlichen Ueberfallung, der bey ohnzulänglicher Kenntniss in Wechselfällen jene Formalität nicht beobachtet hat.«

Da man abgesehen von der Frage der Wechselfähigkeit sonst über den Inhalt des neuen Gesetzes ziemlich einig war, so folgten nun die Verhandlungen Schlag auf Schlag. Am 21. Mai 1808 legte der Stadtrath seinen Entwurf dem Kleinen Rathe vor¹⁾, welcher denselben der Postkammer zur Beratung überwies²⁾, und nachdem diese am 10. August ein zustimmendes Gutachten abgegeben hatte, wurde beschlossen, die neue Wechselordnung dem Grossen Rathe zur Sanction zu unterbreiten.³⁾ Am 14. December 1808 wurde das Gesetz von dieser Behörde angenommen und dessen Inkrafttreten auf den 1. Februar 1809 erklärt.⁴⁾

So sehr dieses Gesetz für die damaligen Verhältnisse in Basel epochemachend war und auf's Tiefste in das bisherige Rechtsleben eingriff, so erscheint es doch gegenüber den neuern Wechselordnungen noch ziemlich zusammenhangslos und unbedeutend; umfasst es doch mitsammt dem Wechselprocesse⁵⁾

¹⁾ Prot. des Kleinen Rethes v. 21. Mai 1808 pag. 169.

²⁾ eodem Beschluss v. 25. Mai 1808.

³⁾ eodem v. 10. Aug. 1808 pag. 238.

⁴⁾ Gesetzessammlung II. 372 ff.

⁵⁾ Da die ganze Frage der Wechselfähigkeit wesentlich von der strengern oder mildern Form der Wechselexecution bedingt ist, und man nur aus dieser sich das lange Widerstreben gegen die Ausdehnung der wechselrechtlichen Belangbarkeit erklären kann, so wollen wir den hiervon handelnden § 54 der Wechselordnung von 1808 beifügen:

nur 54 Paragraphen, eine Zahl die verglichen mit den compendiösen Erzeugnissen der neuern Zeit ziemlich gering ist.¹⁾

Hier beschränken wir uns auf den für unsern Zweck, die Verbindung von Wechselrecht und Ragionenbuch, allein in Betracht fallenden § 53, welcher, ziemlich genau dem oben citirten Gutachten entsprechend, lautet:

„Da Wechselbriefe, sowie Billets und Anweisungen à ordre auszustellen, und der damit verbundene Rechtsbetrieb oder das Wechsel-Recht bloss zur Beförderung des Commercii admittiert sind:“

„So werden alle diejenigen Angehörigen der hiesigen Stadt, welche Wechselbriefe, oder Billets und Anweisungen à ordre ausstellen oder endossieren wollen, aufgefordert und verpflichtet, sich in das auf der Stadt-Kanzlei in Verwahrung liegende Ragionenbuch einzuschreiben.“

„Frauenspersonen, welche nicht besonders dazu die Erlaubniss erhalten haben, können keine Wechselbriefe, noch Billets à ordre contrahieren.“

»Alle Wechselschulden, welche nach den Bestimmungen dieser Wechsel-Ordnung dem Wechsel-Recht unterworfen sind, sollen innert 24 Stunden nach der Präsentation bezahlt werden; wenn der Debitor aber sich berechtigt glaubte, einige Einwendungen gegen die Bezahlung machen zu können, solle er gleichwohl verpflichtet sein, den Betrag der Wechselschuld innert bemeldten 24 Stunden in Gerichts Handen zu deponieren. In Ermanglung dessen aber soll ein solcher Debitor als gänzlich ausgeführten Rechtens angesehen, und demselben, nach Tit. 47 unserer Stadtgerichts-Ordnung, ohne einigen Aufschub beschlossen werden. Die Execution des schnellen Rechts-Betriebes oder des Wechsel-Rechts geschiehet auf Befehl des Gerichts-Präsidenten, durch die Gerichts-Aemter.«

Notizweise sei noch bemerkt, dass in der Wechsel-Ordnung keine Wechselhaft, welche früher als Essentiale jedes Wechselrechtes angesehen wurde, als Executionsmittel sich vorfindet, da schon nach der Gerichtsordnung von 1719 Tit. XLVIII. Art. 145 ein Falliter auf Antrag und Kosten eines Creditors in das Schuldgefängniss konnte gebracht werden.

¹⁾ Die Basler Wechselordnung von 1863 umfasst mit Inbegriff des Wechselprocesses 109 Paragraphen, der 29. Titel des eidgenössischen Obligationenrechtes, der das Wechselrecht mit Ausschluss der Execution und des Processes enthält, geht von § 720—829, die deutsche Wechselordnung (ohne Process) hat 100 Paragraphen.

„Wenn aber Personen, welche obbemeldte Formalität nicht erfüllt und sich in das Ragionenbuch nicht eingeschrieben haben, dem ungeacht Wechselbriefe, Anweisungen und Billets à ordre ausstellen, acceptieren oden endossieren würden, so sollen dergleichen Personen keineswegs dem Wechselrecht unterworfen sein, sondern wie für jede andere Schuldforderung nach dem gewöhnlichen Civil-Rechtsgang vor den Tribunalien betrieben werden müssen.“ —

Da hier als Kriterium der wechselrechtlichen Belangbarkeit der Eintrag im Ragionenbuch entscheidend ist, so wollen wir die einschlägigen Paragraphen der neuen Verordnung über das Ragionenbuch, auf die wir später noch werden zurückkommen müssen, gleich an dieser Stelle anschliessen, um dann aus den beidseitigen Vorschriften den thatsächlichen Rechtszustand ableiten zu können.

§ 1.

„Sind zu Einschreibung in das Ragionen - Buch verpflichtet:“

„Alle Banquiers, Fabrikanten, Gross- und Kleinhändler, sie mögen unter ihrem eigenen Namen oder einer sonst rechtmässig erworbenen Firma Geschäfte treiben.“

„Frauenspersonen müssen hiebey gesetzlich autorisiert und vögtlich verbeyständet seyn.“

§ 5.

lemma 2.

„Wer von den hiezu verpflichteten Personen die Einschreibung unterlässt, soll nach dem angeführten 53. Artikel der Wechsel-Ordnung keineswegs dem Wechselrecht unterworfen seyn, sondern wie für jede andere Schuldforderung, nach dem gewöhnlichen Civil-Rechtsgang, vor den Tribunalien betrieben werden müssen.“ —

Es gehen also hier Wechselordnung und Ragionenbuch vollständig Hand in Hand; einerseits sind alle eigentlichen Kaufleute, wie sie die Ragionenbuchverordnung, allerdings in etwas beschränkender Weise, aufzählt, zum Eintrag verpflichtet, ob sie Wechselgeschäfte machen oder nicht, eine

Bestimmung, die übrigens schon, wie wir früher gesehen haben, aus der Vorschrift des Tit. XVII der Gerichtsordnung von 1719 hervorgeht, anderseits müssen in gleicher Weise alle diejenigen, welche Wechselgeschäfte machen, sich einschreiben lassen, ob sie direct zu den in der Ragionenbuchverordnung aufgezählten Kaufleuten gehören oder nicht. — Für den Handelsstand wird hiebei der Wechselverkehr als selbstverständlich angenommen. Dies scheinen die richtigen, sich gegenseitig entsprechenden und eine die andre ergänzenden Aufstellungen der beiden Ordnungen zu sein; hier die Verpflichtung aller Kaufleute zum Eintrag und damit deren erklärte passive Wechselfähigkeit, dort der Satz, dass nur diejenigen wirklich wechselfähig sind, die sich im Ragionenbuche eingetragen haben, gleichviel ob sie dies nun thaten, um ihrer Pflicht als Kaufleute zu genügen, oder lediglich um vollgültige¹⁾ Wechsel ausstellen zu können.

Es herrscht hier zwar ein scheinbarer Widerspruch, indem die Einleitung des § 53 sagt: „Da Wechselbriefe etc. bloss zur Beförderung des commercii admittirt sind,“ ein Satz, der für den Ausschluss aller Nichtkaufleute von dem Wechselrechte könnte angeführt werden; wenn wir aber das oben citierte und dem § 53 als directe Grundlage dienende Gutachten näher ins Auge fassen, so können wir doch wohl über den Sinn der Verordnung fast nicht mehr im Zweifel sein. Es werden dort die Gewerbtreibenden, welche Wechsel ausstellen, den Kaufleuten gleich gehalten und zwar nicht, wie diese, gesetzlich zum Eintrag im Ragionenbuche gezwungen, aber doch ihre volle Wechselfähigkeit von dem Eintrag im Ragionenbuche abhängig gemacht. Wie wenig auch eine

¹⁾ Die active Wechselfähigkeit stand jedermann zu, und der seither so beliebt gewordene Satz: »Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann«, hätte theoretisch auch in der alten Basler Wechselordnung stehen können, insofern er nur das Recht umfasst, Wechsel ohne deren rasche Execution und den specifischen, rigoroseren Process auszustellen. Der von einem Unberechtigten ausgestellte Wechsel war keineswegs nichtig, sondern er wurde nur, falls er dessen Erfordernisse enthielt, als gewöhnlicher Schulschein angesehen und demgemäß behandelt. —

vollständige Trennung von Kaufleuten und sonstigen Gewerbetreibenden möglich gewesen wäre, haben wir schon oben bei Anlass der handelnden Handwerker gesehen. Der Satz „da Wechselbriefe etc. bloss zur Beförderung des commercii admittiert sind“ dürfte daher nicht mehr sagen, als etwa: da wir die Wechselexecution nicht auf alle Einwohner ausdehnen wollen, so sollen diejenigen, welche sich derselben zu unterwerfen und deren Vortheile in Anspruch zu nehmen gesonnen sind, dies durch den klaren und nachher unbestreitbaren Eintrag im Rationenbuche zu erkennen geben. — Dass dies auch in der Folgezeit als richtige Auslegung der betreffenden Paragraphen galt, werden wir später noch zu sehen Gelegenheit haben.

Natürlicher Weise war weitaus der grösste Bestandtheil der durch Wechsel Verkehrenden im Kaufmannstande zu suchen, und für diesen speciell war das neue Gesetz der Hauptsache nach eingeführt worden, ohne dass es aber die andern, sich den Handelsleuten Gleichstellenden, ganz ausschliessen wollte.

Als Strafe, resp. als Rechtsnachtheil für die Nichteintragung wird bestimmt, dass solchen Kaufleuten oder Wechselausstellern im Allgemeinen kein Wechselrecht solle gehalten werden, d. h. dass sie von der vollen, activen und passiven, Wechselfähigkeit und somit, dachte der Gesetzgeber, von der Ausstellung wirklicher Wechsel sollten ausgeschlossen sein. Der Wechselverkehr, so nahm man augenscheinlich an, ist für den Kaufmann von grosser Wichtigkeit, doch ist derselbe ohne schnelles Wechselrecht factisch undenkbar, da jeder Kaufmann nur mit demjenigen, der auch wechselrechtlich wirklich belangbar ist, gerne mittelst Wechseln Geschäfte machen wird; will also jemand sich der leichten Verwendbarkeit des Wechsels bedienen, so liegt es in seinem Interesse, in der That auch wechselfähig zu sein, und er wird sich folglich diese Qualität durch seine Aufnahme im Rationenbuche zu verschaffen suchen. Das Ganze wurde als eine Frage des öffentlichen Credites betrachtet, indem man glaubte, nur der werde Credit bekommen, der durch Erfüllung der gesetzlichen

Vorschriften die ernste Absicht kund gebe, auch wirklich an seine Unterschrift strenge gebunden zu sein und den eigenen Verpflichtungen prompt nachkommen zu wollen.

Immerhin scheint es doch schon damals zweifelsüchtige Gemüther gegeben zu haben, welche diesem indirekten Zwange zur Einschreibung nicht genügende Kraft beimassen und ein absoluteres Strafmittel für angemessen erachteten; so heisst es wenigstens an einem andern Orte¹⁾:

Damit Niemand von denen zur Einschreibung verpflichteten Personnen dieselbe unterlässt, so werden wohl gegen allenfalls beharrlich Nachlässige oder Weigernde Strafmassregeln genommen werden müssen, die wir der Weisheit des löbl. Stadtraths anheim stellen, worunter aber diejenige, die auf wiederholte Forderung zurückbleiben würden, dem handelnden Publicum zur Warnung vor denselben durch den Druck bekannt zu machen, eine der würksamsten seyn dürfte.

Diese Anregung muss aber keine offenen Ohren gefunden haben; denn man blieb bei der etwas idealen Ansicht, der Vortheil, wechselseitig zu sein, würde die Kaufleute schon von selbst genügend dazu antreiben, sich im Ragionenbuche einschreiben zu lassen.

Wie wenig dieser schöne Gedanke der Wirklichkeit entsprach, werden wir später bei den Verhandlungen des Jahres 1821 hinreichend zu sehen bekommen. Hier wollen wir noch kurz auf den übrigen Inhalt der Verordnung über das Ragionenbuch zurückgreifen.

Wir haben im ersten Abschnitte die Entwickelungsgeschichte des Ragionenbuches bis zu dem Gutachten des Jahres 1792 verfolgt, in welchem zum ersten Male der Gedanke einer Verbindung mit dem Wechselrecht aufgetaucht ist. Die Wirren der Revolutionszeit waren freilich der Verwirklichung dieses Vorschlages nicht günstig und hielten dieselbe, wie wir gesehen haben, bis zum Ende des ersten Decenniums unseres Jahrhunderts zurück. Auch das Ragionenbuch hatte während dieser Zeit gute Ruhe, doch erlitt es, wenn auch die Führung anscheinend eine ziemlich nachlässige war, niemals eine wirk-

¹⁾ Vorschlag des Handlungscowitz zu guter Ordnung des Raggionen-buchs vom 26. Januar 1809. — Copierbuch des H. C. pag. 161.

liche Unterbrechung. Im Jahre 1799 wurde es von seinem bisherigen Aufenthaltsorte, dem Posthause, auf das Bureau der Municipalität übergesiedelt und vorgeschrieben, dass bei den Eintragungen ein Mitglied dieser Behörde zugegen sein müsse.¹⁾ Als sodann im Jahre 1800 die Municipalität an Stelle des früheren Directoriums der Kaufmannschaft das neue Handlungscomite zu dem Zwecke zu errichten beschloss, „damit man sich in merkantilischen Angelegenheiten bei demselben könne Raths erholen,“ geschah dies in Verbindung mit dem Auftrage, das Ragionenbuch wieder vervollständigen zu lassen.²⁾ Grossen Erfolg muss dieser Beschluss freilich nicht gehabt haben, wie aus einem Schreiben des Handlungscomite hervorgeht, in welchem man zwar „mit Vergnügen“ constatiert, dass das Buch seit der „unglücklichen Revolution“ wieder sei an Hand genommen worden, als Hauptexistenzbedingung für dasselbe aber eine grössere Publicität dringend fordert.³⁾ So fristete denn das Institut, wenn auch etwas kärglich, sein Leben, bis ihm dann die neue Wechselordnung frische Kraft einhauchte und zugleich eine vollständige Umwandlung desselben veranlasste.

Am 26. Januar 1809 legte das Handlungscomite den Entwurf einer Verordnung vor, auf Grund dessen dann der Stadtrath die am 18. Februar 1809 vom Kleinen Rathe genehmigte „Kundmachung über Aufstellung eines neuen Ragionenbuchs für die Stadt Basel“ erliess.⁴⁾

Mit dieser Verordnung, deren Beziehungen zum Wechselrecht wir oben schon besprochen haben, trat auch äusserlich das Institut in eine ganz neue Phase seiner Entwicklung ein. Es wurde, wie schon der Titel der angeführten „Kundmachung“ andeutet, in der That ein ganz neues Buch angelegt, in dem sich auch die bereits existierenden Firmen den nunmehr veränderten Vorschriften gemäss frisch eintragen mussten.

¹⁾ Schreiben der provisorischen Municipalität der Gemeinde Basel an die Verwaltungskammer des Cantons vom 19. April 1799. — Staatsarchiv ^{84/39} D. 5. — Cantonsblatt vom 22. Aug. 1799.

²⁾ Cantonsblatt vom 31. Aug. 1800.

³⁾ Copierbuch des Handlungscomite pag. 107.

⁴⁾ Gesetzessammlung II. 402 ff.

Was den Inhalt desselben betrifft, so stellt sich dieser Erlass in der Einleitung selber nur als eine Ausführungsverordnung zu dem Schlussparagraphen des Titel XVII der Gerichtsordnung dar, so dass dieser daneben, wie übrigens bis auf den heutigen Tag, noch immer als Gesetz galt, allerdings in einer durch die eingeführten Neuerungen erweiterten Gestalt. Von diesen letztern haben wir die eine, nämlich die Stellung zum Wechselrecht, schon behandelt und die beiden andern bereits gelegentlich erwähnt; es sind dies die Procura und die Commandite. Erstere war schon durch die früher citierte Publication vom Jahre 1797 eingeführt worden, letztere ist zwar ein, vom Standpunkte des geschriebenen Rechtes aus wenigstens betrachtet, ganz neues Institut,¹⁾ wird aber trotzdem an der betreffenden Stelle so kurz abgethan, als handelte es sich um etwas schon längst Bestehendes, über dessen rechtliche Gestaltung jedermann vollständig im Klaren sei. Das Hauptwesen der Commandite ist zwar in den wenigen Worten, mit denen die Verordnung davon spricht, enthalten:

„Bey einer sogenannten Societät en Commandite muss der Commanditaire die Summe, die er eingeschossen hat oder für die er haftet, anzeigen und unterschreiben“ — indem man daraus entnehmen kann, dass der Commanditär nicht solidarischer resp. persönlich haftender Theilhaber ist, sondern nur eine bestimmte, ein für allemal festgesetzte, Summe in das Geschäft giebt und sich nur für diese verpflichtet. Da aber die Gerichtsordnung die Commandite noch gar nicht kennt und deren von der Societät handelnde §§ 371—380 auf dieselbe nicht anwendbar sind, so hätte man immerhin etwas eingehendere Bestimmungen, die freilich dann nicht in einer blossen „Kundmachung“, sondern in einem Ge-

¹⁾ In dem ersten Bande des Ragionenbuches 1719—1809 findet sich in der That keine einzige, als solche erkennbare, Commanditgesellschaft, obschon diese selbst doch aus dem französischen Rechte dem Handelsstande bekannt und geläufig sein musste. Wir sind daher genötigt anzunehmen, dass unser Stadtrecht mit vollem Bewusstsein dieses Gebilde bis zum Jahre 1809 zurückwies und es muss uns daher die kärgliche Behandlung desselben bei seiner wirklichen Einführung um so mehr wundern.

setze wären niederzulegen gewesen, mit vollem Recht erwarteten dürfen.

Abweichend von der Gerichtsordnung, welche nur von eigenhändiger Subscription spricht, resp. dieselbe durch Interpretation erweiternd, wird nun von jedem Gesellschafter, sowie vom Procuraträger nicht nur die Namens-, sondern auch die Firmaunterschrift ausdrücklich verlangt; der § 4 endlich wiederholt in etwas erweiterter Fassung die Bestimmung der Gerichtsordnung, dass die Haftpflicht der Gesellschafter unter sich und gegenüber Dritten, sowie die für ihre Procuraträger durch den Eintrag im Ragionenbuche bedingt werde und fortdaure, bis dieser in der richtigen Weise abgeändert oder gelöscht sei.

Der Rechtszustand, wie ihn die Jahre 1808 und 1809 bezüglich des Verhältnisses von Ragionenbuch und Wechselordnung geschaffen hatten, war nur von kurzer Dauer. Die ganze Einrichtung zeigte sich eben trotz den vielen vorherigen Verhandlungen noch als so neu und ungewohnt, dass man erst einige Erfahrungen sammeln musste, um zu einem ruhigeren und befriedigenderen Zustande zu gelangen. Diese zum Theil ziemlich unlieben und bittern Erfahrungen liessen denn auch gar nicht lange auf sich warten.

„Schon lange,“ heisst es in einem Gutachten des Handlungscomite vom 23. August 1821,¹⁾ „und gleich nach Einführung der Wechselordnung 1808, fühlte man das Zweckwidrige und Mangelhafte in der Redaction des 53. paragr. derselben, und wünschte, dass solche berichtigt werden möchte. Allein bis jetzt unterblieb die öffentliche Rüge desselben von Seite der Handelskammer, weil selbige noch mehrere andere Artikel bemerkte, welche eine Abänderung wünschen liessen, und daher die Berichtigung einzelner Artikel bis zu einer allgemeinen Revision der Ordnung verschieben wollte.“ —

Täuschte sich auch die Handelskammer in der Annahme eines allgemeinen Bedürfnisses nach einer baldigen Revision des Wechselrechtes, indem diese erst mit dem Jahre 1863

¹⁾ Acten des Staatsarchivs: St. 34. 93. 150 D. Copierbuch des Handl.-Comite pag. 436 ff.

wirklich durchgeführt wurde, so gab sich doch dieses Verlangen nach Abänderung des bisherigen Rechtszustandes wenigstens in Betreff des die Wechselfähigkeit normierenden § 53 in der unzweideutigsten Weise kund.

Am 13. Juni 1820 nemlich wurde folgender Anzug im Grossen Rathe eingebracht ¹⁾:

»Durch ein Gesetz von E. E. und W. W. Rath wurde mit dem 1. Februar 1809 eine Wechselordnung aufgestellt, deren § 53 alle diejenigen Angehörigen der hiesigen Stadt, welche Wechselbriefe, Billets oder Anweisungen à ordre ausstellen oder endossieren wollen, auffordert und verpflichtet, sich in das auf der Stadt Kanzley liegende Ragionenbuch einzuschreiben, diejenigen aber, welche diese Formalität nicht erfüllen und dennoch Wechselbriefe etc. ausstellen oder endossieren, von dem Wechselrechte ausschliesset.

Da nun viele hier handeltreibende (besonders Einsassen) dieses Ausschlussrecht ehender für eine Wohlthat als Strafe ansehen, indem sie eben dadurch dem strengen Wechselrechte nicht unterworfen sind, daraus aber dem Rechtlichdenkenden, in dem Ragionenbuche eingeschriebenen Handelsmanne empfindsamer Nachtheil erwachsen kann, so wünschte, dass J. W. M. H. G. A. HH. diesen Anzug Ihrer Aufmerksamkeit würdigen und eine gleichförmige Verpflichtung gegen alle Handeltreibende, Bürger und Einsassen, welche Wechsel, Billets oder Anweisungen ausstellen, acceptieren oder endossieren, möchten eintreten lassen.« —

Dieser Anzug hebt sehr präcis die Folgen der unrichtigen Redaction der von der Wechselfähigkeit handelnden Artikel hervor. Wir erkennen den gleichen Gang der Dinge, wie er sich stets in ähnlichen Fällen wiederholen wird, und wie wir höchst wahrscheinlich denselben nach Einführung des eidgenössischen Obligationenrechtes ebenfalls wieder werden zu Tage treten sehen. Der eine, der sich den gesetzlichen Vorschriften unterwirft, gerath in Nachtheil gegenüber dem, der sich nicht an dieselben bindet, sofern sie Pflichten auferlegen, während er von denselben profitiert, wenn sie ihm irgend welchen Vortheil zu bieten scheinen; oder, speciell auf den vorliegenden Fall angewandt, der gewissenhafte Kaufmann lässt sich im Ragionenbuche eintragen und unterliegt damit allen Fährlichkeiten des schnellen Wechselrechtes; der andere rechnet auf die Nachlässigkeit und Indolenz seiner Mitcontra-

¹⁾ Extractus Gross-Raths protocolli vom 3. April 1821. St. 150 D.

henten, er lässt sich nicht einschreiben, macht aber nichtsdestoweniger Wechselgeschäfte, und soll er dann aus diesen belangt werden, so beruft er sich ruhig auf das Ragionenbuch und entzieht sich damit seinen Verpflichtungen, trotzdem er die diesen entsprechenden Rechte in vielen Fällen ohne Scrupel angenommen und genossen hat. *Jura vigilantibus scripta sunt* war von jeher der Satz, hinter dem sich der civilrechtliche Betrug mit entsprechender Scheinheiligkeit zu verbergen gewusst hat. Insoweit bietet jedenfalls die allgemeine Wechselfähigkeit den enormen Vortheil, dass sie allen Zweifel abschneidet und mit ihrem radicalen Verfahren diesen beliebten Hinterthüren, durch welche der moralisch Unbedenklichere oder, wie man wohl sagt, der Schlauere, so oft seinen Verpflichtungen zu entrinnen weiss, ein für allemal den Riegel stösst; dafür theilt sie mit allen andern Radicalmitteln den Nachtheil, ebenso oft das Kind mit dem Bade auszuschütten und das, was sie auf der einen Seite nützt, auf der andern zu schaden.

Wohl kaum ein anderes Recht dürfte in anschaulicherer Weise den Gang, den die Ansichten über die Ausdehnung oder Beschränkung der Wechselfähigkeit seit bald einem Jahrhundert genommen haben, zu illustrieren geeignet sein, als speciell das Basler Wechselrecht, und es scheint uns daher verzeihlich, wenn wir bei dessen Betrachtung noch etwas länger verweilen. Stehen wir doch jetzt nach Einführung des eidgenössischen Obligationenrechtes ziemlich genau auf demselben Punkte, von dem wir in den Jahren 1808 und 1822 ausgegangen sind.

Der citierte Anzug wurde am 3. April 1821 dem Kleinen Rathe zur Berathung und Eingebung eines Rathschlages überwiesen, dieser wiederum übertrug die Arbeit dem Justizcollegium,¹⁾ welches seinerseits ein Gutachten des Handlungscomite einholen liess.²⁾ Letzteres antwortete in einem so trefflichen und auf die heutigen Verhältnisse fast Wort für Wort an-

¹⁾ Prot. des Kleinen Rethes v. 7. April 1821.

²⁾ Prot. des Justizcollegiums v. 3. Juli 1821.

wendbaren Berichte, dass wir nicht umhin können, denselben in seiner eigenen Sprache reden zu lassen.¹⁾

»Es ist nicht zu läugnen, dass wenn einerseits in einem commerzierenden Staate der schnelle Rechtsbetrieb, oder wie derselbe gewöhnlich benannt wird, das Wechselrecht, unläugbare Vortheile gewährt, da dasselbe die Transactionen unter Kaufleuten erleichtert, daher dieses Recht in allen handelnden Staaten als unentbehrlich angesehen und allgemein eingeführt ist, andererseits grosse Nachtheile daraus entspringen könnten, wenn der schnelle Rechtsbetrieb bloss von der Form eines Schuldtitels abhängig gemacht würde, so dass z. B. jeder Privatmann ohne Unterschied des Standes dem Wechselrecht unterworfen wäre, wenn er einen Wechsel unterschrieben hätte. Es lag daher in dem Willen des Gesetzgebers, als er den Handelsleuten für Wechselschulden den Vortheil des schnellen Rechtstriebes bewilligte, zugleich auch diejenigen Restrictionen und Cautelen in Abfassung des Gesetzes anzubringen, damit dasselbe nicht gegen andere Stände missbraucht würde, allein durch die Schwierigkeit, die Scheidlinie zwischen den verschiedenen Ständen zu ziehen, entstuhnd die unbestimmte Redaction des § 53.

Da in unserer Stadt die Stände nicht so getrennt sind, dass man den Einten, nehmlich den Handelsleuten, ausschliesslich das Recht, Wechselschulden zu kontrahieren, und die Folgen davon einräumen, und dagegen anderen Ständen, als z. Ex. Handwerkern und Kapitalisten, solches verbieten könnte, indem unter Letzteren viele handelnde Handwerker und Kapitalisten sich befinden, welche zu ihrem Vortheil öfters im Falle sind, Wechsel auszustellen, so war der Gesetzgeber bemüht, die Mittel zu suchen, dass dem Interesse beider Theile entsprochen würde.

Seit einem Jahrhundert befindet sich hier in obrigkeitlichen Handen ein Buch, in welchem alle hier etablierten Kaufleute verpflichtet sind, sich einzuschreiben, das Raggionen Buch genannt. Der Gesetzgeber wollte demnach allen darin Eingeschriebenen, als sich dadurch selbst zu Kaufleuten erklärenden Personen, das Recht Wechselschulden zu kontrahieren, bewilligen, und ebenso alle diese Kaufleute dem schnellen Rechtstrieb unterworfen wissen.

Der Handelsstand ist dadurch bey Wechselschulden dem schnellen Rechtsbetrieb imperativ unterworfen.

Nur wollte der Gesetzgeber die handelnden Handwerker und andere Stände der Gesellschaft des Rechtes, Wechsel zu kontrahieren, insofern sie solches zu geniessen wünschen und zu ihrem Vortheil zu seyn erachten, nicht berauben; er gestattet es hiemit auch denselben und unterwirft sie auch in Folge dessen dem Wechselrechte, aber nicht ipso facto, wie die Kaufleute, sondern bloss facultativ, und nur insofern sie sich nehmlich gleich

¹⁾ Gutachten des Handlungscomite vom 23. August 1821. St. 34. 93.
150. D. u. Copierbuch des H. C. pag. 436—38.

den Kaufleuten werden in das Raggionen Buch eingeschrieben haben; mit dem Beisatze, dass diejenigen (Nicht Kaufleute), welche nicht im Raggionen Buch eingeschrieben sind, dem Wechsel Rechte und schnellen Rechtsbetrieb nicht unterworfen seyn sollen.

Hierinn liegt demnach der wesentliche Unterschied zwischen dem wirklichen Handelsmanne und dem handelnden Handwerker und den anderen Ständen. Nehmlich dass der Kaufmann obligatorisch für alle Wechselschulden dem schnellen Rechtsbetrieb unterworfen ist, Letztere aber nur facultativ; das heisst, wenn durch wohlbedächtliche Einschreibung in's Raggionenbuch dieselben sich dem Wechselrecht und dessen Folgen freiwillig unterzogen haben.

Diess ist ohne allen Zweifel, nach unserer Ansicht, die Absicht des Gesetzgebers gewesen; allein es scheint uns, dass in dieser Hinsicht die Abfassung des fraglichen § 53 unrichtig gestellt ist, und dem Zwecke nicht entspricht, indem selbige zwar die Kaufleute zur Einschreibung ins Raggionenbuch verpflichtet, allein auf die Unterlassung nicht nur keine Strafe setzt, sondern durch die Unbestimmtheit der Redaction dieses § 53 solche uneingeschriebene Handelsleute noch den Vortheil hatten, sich dem schnellen Rechtsbetrieb entziehen zu können.

Diesem Missbrauch zu steuern, ist wesentlich der Zweck des zu berathenden grossrählichen Anzuges, und zu Erreichung dieses Zweckes nehmen wir unmaasgeblich die Freiheit, folgende abgeänderte Redaction des § 53 vorzuschlagen.

Bestimmung des Handelsstandes und der Wechselfähigkeit.

»Als Handelsleute sind angesehen: Alle diejenigen Personen, welche »Handelschaft irgend einer Art treiben und kein zünftiges Handwerk da- »neben ausüben: dieselben sind laut Stadt Gerichts Ordnung zweiter Theil, »XVII. Titel, letzter §, verpflichtet, sich in das Raggionenbuch einzuschriften.«

»Andere Angehörige und Einsassen unserer Stadt sind zu dieser »Einschreibung ebenfalls befugt.«

»Alle im Raggionenbuch eingeschriebene Personen, sowie auch alle »Handelsleute ohne Ausnahme, dieselben seyen eingeschrieben oder nicht, »und sämmtliche hier nicht niedergelassene Fremde, sind für Wechselschulden dem Wechselrechte unterworfen. —

In obigem Gesetzesvorschlag sind die hier nicht niedergelassenen Fremden für Wechselschulden, ohne Unterschied ihres Standes, dem Wechselrechte unterworfen. Diese Bestimmung findet ihren Grund darinn, dass in der Regel nur fremde Kaufleute auf hiesigem Platze zahlbare Wechselschulden kontrahieren, und es überhaupt äusserst schwierig seyn dürfte, vom Auslande her zuerst die Ausmittelung ihres bürgerlichen Standes beyzubringen, bevor der Richter wissen könnte, welchen der beiden Rechtstrieb er anzuwenden habe. Wir fanden daher keinen Anstand, Fremde, welchen

es dient, hier Wechselschulden zu kontrahieren, auch dem Wechselrechte oder dem schnellen Rechtstrieb zu unterwerfen, und diess ohne Ausnahme.

Noch sollen wir bemerken, dass in der vorliegenden Redaction der Frauenspersonen nicht gedacht ist. Dazu leitete uns die Betrachtung, dass unsere Gesetzgebung bereits andern Orts¹⁾ die Art festgesetzt hat, nach welcher Frauenspersonen gültige Verpflichtungen eingehen können, so dass es überflüssig wird, in dem vorliegenden Gesetze eine Ausnahme der Anwendung des Wechselrechts auf dieselben auszusprechen.« —

Was das Verhältniss der in der Stadt nicht niedergelassenen Fremden betrifft, so hat dessen Erörterung allerdings für unsere jetzigen Verhältnisse keinen Werth mehr, wir müssen dasselbe doch aber noch in Kürze zur Sprache bringen, weil es zu neuen Verhandlungen den hauptsächlichen Anlass gab.

Das Justizcollegium schloss sich dem Gutachten des Handlungscomite vollständig an und übersandte dasselbe, lediglich mit einem Begleitschreiben versehen, am 24. August 1821 dem Kleinen Rathe,²⁾ welcher es ohne Abänderung dem Grossen Rathe übermachte.

Hier zeigte sich alsbald ein grösserer Widerstand. Der Entwurf wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen,³⁾ dass die Bestimmungen der dem Wechselrecht unterworfenen Personen nicht genau bezeichnet und zu eingeschränkt wären, dass die Fremden strenger als die Einheimischen behandelt und dass die Verhältnisse handelnder Frauenspersonen ganz mit Stillschweigen übergangen würden.

¹⁾ Stadtgerichtsordnung Tit. XXVI.

..... Insonderheit ist aber denen Weibs-Personen, so mit Handthierungen, Kauffen und Verkauffen umbzugehen pflegen, in ihrer Krämerey und Handlung ohne Zuthun ihrer Vögten beständig zu schliessen, und sich zu verpflichten zugelassen; sonsten aber soll allen Weibs-Personen ohne Vorwissen und Consens ihrer Vögten zu kontrahiren, oder sich zu verschreiben, zu verbürgen oder sonst zu verobligiren hiemit allerdings verbotten und abgestrickt, auch dergleichen Verschreibungen gäntzlichen null und nichtig seyn.

²⁾ Schreiben des Justizcollegiums an den Kleinen Rath v. 24. Aug. 1821 bei den Acten des Staatsarchivs.

Protocoll des Justizcollegiums von demselben Datum pag. 190.

³⁾ Grossrathserkanntniss v. 5. Dec. 1821 und dazu Rathserkanntniss v. 8. Dec. 1821.

Unter Zuzug einiger Mitglieder des Handlungscomite berieth das Justizcollegium nochmals über die Vorlage und präzisierte den Entwurf etwas genauer.¹⁾ Die Fremden wurden, ganz abgesehen von jeglichem Eintrag im Ragionenbuche, für alle hier zahlbaren Wechselschulden dem Wechselrechte unterworfen mit der Motivierung: es verlange das Princip der Reciprocität diese Behandlung; denn es ergehe den Baslern im Auslande ebenso, nirgends machten sonst die Gesetze in Handelssachen eine Ausnahme wegen der Person des Ausstellers. Wenn das Wechselrecht zum Besten der Handelschaft eingeführt sei, damit der Credit sowohl der ganzen Stadt, als der einzelnen dadurch erhalten werde, dass dieselben immer auf den richtigen Eingang ihrer Gelder an den bestimmten Tagen zählen könnten, so solle die Ausübung eines so wichtigen und folgenreichen Grundsatzes nicht nur nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert werden. In der That war auch kein Grund vorhanden, warum man den Fremden hätte gestatten sollen, sich für ihre hier zahlbaren Wechselschulden dem schnellen Rechte zu entziehen. Man konnte sie in den meisten Fällen ja doch nicht zum Eintrage im Ragionenbuche bringen, da sie in der Stadt nicht niedergelassen waren, und überdies wenigstens nach späterer Auslegung das Ragionenbuch nur für Bürger und Niedergelassene bestimmt war. Es musste also für sie eine Ausnahme gemacht werden, nicht damit sie schlechter, sondern damit sie nicht besser gestellt würden als die einheimische Bevölkerung, und nicht aus ihrer Eigenschaft als flottantes und daher so wie so unfassbareres Element einen unbilligen Vortheil zögen.

In Betreff der Handelsfrauen bestand man zwar darauf, dass deren Stellung in der Gerichtsordnung schon hinlänglich festgesetzt sei, immerhin aber glaubte man dem Verlangen nach einer Aufnahme derselben in den § 53 nachgeben zu müssen, und so kam dann nach allseitiger Erwägung der Verhältnisse an die Stelle der unhaltbar gewordenen Bestim-

¹⁾ Bericht des Justizcollegiums vom 19. Mai 1822 bei den Acten des Staatsarchivs.

Protocoll desselben v. 18. Mai 1822 pag. 198.

mung der Wechselordnung von 1808 die nachstehende, neue Redaction; welche am 6. August 1822 vom Grossen Rathen zum Gesetze erhoben wurde: ¹⁾

„Als Handelsleute werden angesehen: alle diejenigen Personen, welche Handelschaft irgend einer Art treiben, und daneben kein zünftiges Handwerk ausüben. Dieselben sind laut Stadtgerichtsordnung 2. Theils, 17. Titels, letzten § verpflichtet sich in das Ragionenbuch einzuschreiben.“

„Andere Angehörige und Einsassen der Stadt Basel sind zu dieser Einschreibung ebenfalls befugt.“

„Alle im Ragionenbuche eingeschriebenen Personen, sowie auch alle Handelsleute sind für Wechselschulden dem Wechselrechte unterworfen.“

„Ebenso sollen auch hier nicht niedergelassene Fremde für hier zahlbare Wechselschulden dem Wechselrecht unterworfen seyn.“

„Nur diejenigen Frauenspersonen, welche die freie Mittelverwaltung erlangt, und sich nebst ihren Vögten ins Ragionenbuch eingeschrieben haben, sind für Wechselschulden dem Wechselrecht unterworfen.“

Der Abänderung des § 53 der Wechselordnung entsprechend wurde am 28. December 1822 unter Aufhebung der „Kundmachung“ von 1809 eine neue Verordnung über das Ragionenbuch ²⁾ erlassen, und nun der Kreis der einzutragenden Personen bedeutend erweitert, indem in Art. 1 bestimmt wurde:

„Alle diejenigen Personen in der Stadt Basel, welche Handelschaft irgend einer Art treiben und daneben kein zünftiges Handwerk ausüben, sind verpflichtet, falls sie sich nicht bereits in dem Ragionenbuche eingeschrieben befinden, in den nächsten zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sich in dasselbe einzuschreiben.“

„Auf gleiche Weise sind alle diejenigen, welche in Zukunft Handelschaft treiben wollen, gehalten, in den ersten

¹⁾ Gesetz über Abänderung des 53. § der Wechselordnung vom 14. December 1808. — (Vom 6. August 1822.) Gesetzessammlung V. 244.

²⁾ Gesetzessammlung V. 251 ff.

zwei Monaten nach ihrer Etablierung in gedachtes Buch sich einzuschreiben.“¹⁾

Für Zu widerhandeln gegen diese Bestimmungen wurde nun, da sich das frühere System nicht bewährt hatte, eine Strafe von 16—32 Fr. festgesetzt unter Androhung noch höherer Ahndung bei fortgesetzter Widersetzlichkeit.

Die übrigen Vorschriften über die Form der Einschreibungen, sowie über die Veränderungen in bestehenden Firmen entsprechen vollkommen denen der Kundmachung von 1809 und brauchen daher hier keine weitere Erwähnung, bloss das verdient noch hervorgehoben zu werden, dass im Gegensatze zu der früheren in der neuen Verordnung gar keine materiellen Rechtssätze über die Haftbarkeit bei Nichteintragung mehr aufgenommen sind, sondern lediglich auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung zurückverwiesen wird.

Noch immer steht also das Ragionenbuch in engstem Zusammenhang mit der Wechselordnung, ja der § 53 der letzteren ist sogar genauer als die specielle Verordnung für das erstere, indem er auch ausser den zum Eintrag Verpflichteten noch diejenigen erwähnt, welche zu demselben bloss befugt sind.

Es ergiebt sich uns nun folgendes Resultat:

Zum Eintrage sind

- 1) verpflichtet: alle, welche dem Gesetze gemäss als Handelsleute zu betrachten sind;
- 2) berechtigt: alle andern.

Vollständig wechselsefähig d. h. auch wechselrechtlich belastbar sind:

- 1) Alle im Ragionenbuche Eingetragenen;
- 2) alle Handelsleute, auch wenn sie nicht eingetragen sind.

Hiemit hatte Wechselrecht und Ragionenbuch und mit denselben die Frage über die Wechselseitigkeit für lange Zeit ihren definitiven Abschluss gefunden.

¹⁾ Die Einschreibungen fanden nunmehr vor dem Stadtschreiber und einem Mitgliede der zum Ragionenbuche verordneten Commission statt, welche vom Stadtrathe bestellt wurde.

Vergleichen wir diesen durch das Jahr 1822 geschaffenen Zustand mit demjenigen, den uns das Jahr 1883 unter der Aegide des eidgenössischen Obligationenrechtes bringen soll, so gelangen wir zu dem überraschenden Ergebniss, dass sich die beiden fast vollständig decken, und wir in Basel daher nur wieder auf das Jahr 1822 zurückzugreifen brauchen, um den modernsten Forderungen der Neuzeit gerecht zu werden.

Dss eidgenössische Obligationenrecht bestimmt nämlich:

- 1) aktiv wechselsefähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann.
- 2) passiv wechselsefähig sind nur die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften.

Zur Einschreibung im Handelsregister ist

- 1) verpflichtet: Wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.
- 2) berechtigt: jeder der sich durch Verträge verpflichten kann.¹⁾

b) Zweite Periode. 1822—1863.

Auf die lebhafte Bewegung der ersten zwei Jahrzehnte unseres Jahrhunderts folgte nun, wie dies in der Natur der Sache liegt, ein längerer Stillstand. Man hatte nach Jahre langem Ringen endlich ein als richtig erkanntes Prinzip zum richtigen Ausdruck gebracht und für einen seit langem vorhandenen, aber nicht in entsprechender Weise kundgegebenen Willen zuletzt die passende Form gefunden.

Die so gründlich erörterte Frage der passiven Wechselsefähigkeit war in einer den damaligen Ansichten genügenden Weise gelöst worden und ruhte daher, bis ein von aussen kommender Anstoss, der zwar nicht sie speciell, sondern das Wechselrecht im allgemeinen berührte, den Anlass zu einer neuen Veränderung gab. Es war dies der Versuch einer schweizerischen Wechselordnung, der um die Mitte der Fünfziger Jahre gemacht wurde, und auf den wir weiter unten noch werden zu sprechen kommen.

¹⁾ Bundesgesetz über das Obligationenrecht §§ 720, 865.

Was das Ragionenbuch betrifft, so beschäftigten das-selbe, abgesehen von einem einzigen Punkte, den wir daher getrennt voraus behandeln wollen, in dieser Zeit nur Fragen untergeordneter Natur, die wir nicht weiter auszuführen brauchen. Diese eine, erwähnenswerthe Neuerung war die im Jahre 1847 erfolgte Einführung der anonymen (Actien-) und der Commanditgesellschaften in unser Recht.

Bis zum Jahre 1809 kam der Ausdruck Commandite in unsrern Gesetzen überhaupt nicht vor, in der neuen Verordnung über das Ragionenbuch von diesem Jahre tritt uns plötzlich die Commanditgesellschaft als etwas bereits Existierendes entgegen, ohne dass wir über deren Vorleben auch nur das Geringste erfahren. Aber auch jetzt noch bildete der betreffende Paragraph dieser Verordnung das einzige Officielle, das wir hatten; eine gesetzliche Reglierung der Commandite gab es nicht. Das Institut war da und wurde anerkannt, doch passte es nirgends in unser System. Es war selbstverständlich, dass diese Inconsequenz beim ersten Concourse, der über eine solche Gesellschaft hereinbrach, sofort zu Tagé treten musste, und doch vergiengen noch beinahe vierzig Jahre, bis der Gesetzgeber mit ordnender Hand in dieses Missverhältniss eingriff. Auch jetzt vielleicht wäre noch alles beim Alten gelassen worden, wenn nicht neben der Commandite eine andere, noch modernere, Schöpfung angefangen hätte sich breit zu machen, die dann allerdings ein legislatorisches Einschreiten gebieterisch verlangte; es war dies die Actien-gesellschaft.

Am 8. April 1844 wurde folgender Anzug eingebracht¹⁾:

Seit einigen Jahren treiben sogenannte anonyme Gesellschaften ihr Wesen in unserer Stadt. — Unsere Bürger- und Einwohnerschaft stund bisher in dem Glauben, dass jede Gesellschaft und ihre Theilhaber im Sinne unserer bestehenden Gesetze²⁾ für ihre eingegangenen Verpflichtungen hafte, weil wir kein anderes Gesetz über eine Societät haben als dieses, allein neuere bedauerliche Fälle haben gezeigt, dass andere Ansichten herrschen und eine solche anonyme Gesellschaft Schaden machen kann, ohne nach Analogie erwähnter Gesetzesstellen dafür zu haften.

¹⁾ Protocoll des Kleinen Rathes vom 10. April 1844 pag. 116.

²⁾ Gerichtsordnung §§ 371—380, welche aber nur die offene Gesellschaft kennen.

Sodann wird die Regierung aufgefordert sich zu erklären, ob die Bestimmungen der Gerichtsordnung in der That anwendbar seien oder nicht, und wenn dies nicht der Fall sei, ein diesbezügliches Gesetz zu erlassen.

Das Justizcollegium, an das sich der Kleine Rath wandte, erklärte die bisherigen Gesetze als nicht zutreffend und legte am 14. Februar 1846 einen Entwurf vor.¹⁾

Nach längern Berathungen²⁾, in denen hauptsächlich auch die Frage, ob ein Commanditär zugleich auch Procuraträger sein könne, aufgeworfen und trotz verschiedenen dawider erhobenen Bedenken entgegen dem sonst vielfach als Vorlage benutzten französischen Rechte, bejaht wurde, kam am 6. December 1847 das „Gesetz über Commanditen und anonyme Gesellschaften“ zu Stande.³⁾

Abgesehen von diesem das Ragionenbuch eigentlich weniger direct berührenden Gesetze, war es das Jahr 1843 welches wieder neue Verhandlungen brachte. Den Anstoss dazu gab das, wie es scheint, mehr und mehr einreissende Uebertragen von bestehenden Firmen auf bisher in denselben nicht betheiligt gewesene Uebernehmer eines Geschäftes, welche die Firma fortführten, ohne mit derselben irgendwie in einem persönlichen Zusammenhang zu stehen. In Folge dieses „unbefugten Namenleihens“, wie sich die Protocolle ausdrücken, wurde die Frage angeregt, ob es nicht zeitgemäss wäre, die Verordnung über das Ragionenbuch einer Revision zu unterziehen⁴⁾. Ein hierüber eingegebener Bericht hebt hervor, wie überhaupt eine Abänderung des Ragionenbuches nicht hinreichend wäre dem unbefugten Namenleihen zu steuern. In Betreff der „toden Firmen“ wird sodann der Grundsatz ausgesprochen, „den Eigenthümern solcher Firmen, die sie er-

¹⁾ Protocoll des Kleinen Rethes vom 14. Februar 1846 pag. 71.

²⁾ Vergleiche: Protocolle des Kleinen Rethes vom 25. April 1846 . . pag. 159 vom 10. Juni 1846 . . pag. 219 vom 23. Mai 1846 . . pag. 195 vom 16. Sept. 1846 pag. 325 u. a. m.

³⁾ Gesetzessammlung XII. 54. Sammelband bis 1859 pag. 273.

⁴⁾ Rathsbeschluss vom 27. Dec. 1843. Protocoll des Handelscollegiums vom 8. Januar, 8. März und 10. Mai 1844 pag. 191. 192. 193.

erbt, unverwehrt zu lassen, selbige zu führen, dagegen schützende Bestimmungen zu treffen gegen solche, welche durch Kauf etc. in den Besitz von Handelsfirmen gekommen seien.“ Hinsichtlich der mit diesem Gegenstande in naher Berührung stehenden Wechselordnung stehen sich zweierlei Meinungen gegenüber. Die eine derselben möchte ihr eine solche Ausdehnung geben, dass auch die handelnden Handwerker, welche nach der Verordnung nicht verpflichtet sind, sich in das Ragionenbuch einzuschreiben, gehalten sein sollen, dies zu thun, wenn sie im Falle sind, Wechsel auszustellen oder zu acceptieren, wogegen die andere Meinung ein solches Verfahren äusserst bedenklich findet und daher nicht dazu rathen kann.

In der Sitzung des Kleinen Rethes vom 29. Mai 1844, in welcher über obigen Bericht berathen wurde, tauchte sogar schon der Vorschlag auf, abgesehen von jedem Eintrage im Ragionenbuche ohne Weiteres das lemma 2 des § 53 der Wechselordnung dahin abzuändern, dass die Wechselfähigkeit schlecht-hin auch auf die handelnden Handwerker und sonstigen Beruf-treibenden ausgedehnt werde, welche durch ihren Geschäftskreis in den Fall kommen, Wechsel auszustellen oder zu acceptieren und dadurch alle Vortheile des Handelsstandes geniessen, ohne den Nachtheilen desselben ausgesetzt zu sein. Es findet sich für diesen Antrag sogar schon eine Mehrheit gegenüber einer vorsichtigeren und am Bisherigen festhalten-den Minorität, die behauptete, das Wechselrecht sei nur eine zu Gunsten des Handelsstandes eingeführte Ausnahme, die nicht willkürlich weiter ausgedehnt werden.

Obschon es noch zu keinem Beschluss kam und die Minderheit unterstützt von Finanz- und Justizcollegium den Sieg davon trug,¹⁾ so können wir doch hier schon deutlich den Einfluss des später im Jahre 1863 zum Durchbruch gekommenen

¹⁾ Vgl. Protocoll des Kleinen Rethes vom 10. Juli 1844 und 28. December 1844 und dann den Hauptbeschluss, durch den der Kleine Rath seinen eigenen Mehrheitsantrag wieder umstösst, indem er sich dem am früheren Zustande festhaltenden Finanzcollegium anschliesst. Protocoll des Kleinen Rethes vom 26. März 1845 pag. 97.

Gedankens der allgemeinen Wechselfähigkeit erkennen, indem der Kreis der wechselrechtlich Belangbaren immer mehr erweitert wird, wenngleich man es noch nicht wagt, die Wechselfähigkeit selbst ganz von dem Ragionenbuche abzulösen.

Die Revision des Buches unterblieb einstweilen noch und man arbeitete auf Grund der Verordnung von 1822 weiter, bis im Jahre 1860 aus Anlass eines Gutachtens der Niederlassungscommission über die Frage, ob jeder bei einer Handelsfirma, und zwar speciell bei einer jüdischen, Beteiligte auch die Niederlassung erwerben müsse, resp. im Ragionenbuche einzuschreiben sei, ferner ob der Eintrag im Ragionenbuche schon den hiesigen Gerichtsstand begründe oder erst der Erwerb der Niederlassung, und wie sich die beiden überhaupt zu einander verhalten, wiederum die Notwendigkeit einer Erneuerung der Verordnung energischer besprochen wurde¹⁾.

Die Folge davon war, dass im Jahre 1862 ein Entwurf einer solchen verfasst und in Berathung gezogen wurde. Wie aber seit 1809 Ragionenbuch und Wechselrecht Hand in Hand gegangen sind, so gab dieser Entwurf sofort Anlass zu dem Begehr nach Aufstellung einer neuen Wechselordnung²⁾.

Was nun diese letztere betrifft, so war seit 1822 keine Veränderung mehr mit ihr vorgenommen worden, obschon auch hiezu verschiedene Male ein Anlauf gemacht wurde. Vor allem sind hier die in den Jahren 1854—56 über eine allgemeine schweizerische Wechselordnung und ein diesbezügliches Concordat gepflogenen Verhandlungen zu erwähnen.

Schon zu dieser Zeit wurde mit der Anschauung, dass die Eintragung in das Ragionenbuch über die Wechselfähigkeit entscheide, vollständig gebrochen; es handelte sich wesentlich nur noch darum, ob man überhaupt noch irgend welche

¹⁾ Rathsbeschluss vom 30. Mai 1860. Protocoll des Handelscollegiums pag. 266. Protocoll des Kleinen Rethes vom 30. Juni 1860 pag. 203 und 18. Aug. 1860 pag. 237.

²⁾ Protocoll des Kleinen Rethes vom 22. Aug. 1860 pag. 241.
Protocoll des Handelscolleg. pag. 267.

Schranke aufrecht erhalten oder bereits zu der allgemeinen Wechselfähigkeit übergehen und die Execution lediglich von der Form des Schuldscheines (ob dieser sich als Wechsel darstelle oder nicht) abhängig machen solle.

Ein Gutachten des Justizcollegiums¹⁾ erörtert die Frage in ziemlich einlässlicher Weise; auch hier theilten sich die Meinungen; während die am weitesten Gehenden schon jetzt das Princip der allgemeinen Wechselfähigkeit forderten, stellte die conservativere Richtung folgende Definition auf:

„Jeder, welcher, wenn auch nicht gewerbsmässig, Handel irgend einer Art treibt, ist wechselfähig, d. h. unterliegt für alle Verpflichtungen, welche er in Form des Wechsels eingeht, den Bestimmungen der Wechselordnung.“

Diese Definition lässt freilich an Unbestimmtheit und Unzuverlässigkeit wenig zu wünschen übrig, denn Jedermann kommt wohl etwa in Fall, einmal solchergestalt Handel zu treiben, und der Vorschlag sagt nicht einmal, ob er dann nur in Bezug auf die aus diesem einzelnen Geschäfte eingegangenen Verpflichtungen der Wechselordnung unterliegen solle oder allgemein.

Das Unhaltbare dieses Vorschlages wurde auch sofort erkannt, man schränkte den zu weit gefassten Begriff wieder einigermaassen ein und trug den Delegierten, welche Basel an die Conferenz nach Bern schickte, auf, für den Entwurf der schweizerischen Wechselordnung folgende Redaction des ersten Paragraphen vorzuschlagen²⁾:

„Jeder, welcher Handel irgend einer Art treibt, ist wechselfähig, d. h. unterliegt für alle Verpflichtungen, welche er in den Formen der Wechselordnung eingeht, den Bestimmungen derselben. Es ist der cantonalen Gesetzgebung der concordierenden Stände überlassen, die Wechselfähigkeit resp. Wechselfpflichtigkeit auch auf andere vertragsfähige Personen auszudehnen.“

Auch gegen diesen Antrag liesse sich vieles einwenden,

¹⁾ Protocoll des Kleinen Rathes vom 31. März 1855 pag. 96.

²⁾ Protocoll des Kleinen Rathes vom 25. April 1855 pag. 127.

Protocoll des Handelscollegiums pag. 242.

immerhin aber setzt er doch, insofern er nicht zu ausdehnend interpretiert wird, ein berufsmässiges Handeltreiben voraus und giebt somit wenigstens eine Schranke an, welche im Nothfalle noch mit einiger Sicherheit könnte gezogen werden.— Freilich wehte damals in Bern ein anderer Wind als in Basel, und auch diese Begrenzung war der dort tagenden Versammlung nicht genehm. Die zurückkehrenden Delegierten berichteten:¹⁾ Die allgemeine Wechselfähigkeit sei durchaus auf keinen Widerstand gestossen, nur die schnelle Execution habe einiges Bedenken erregt und sei deshalb mit dem Bemerkern aus dem Entwurfe weggeblieben, dass es den einzelnen Cantonen freistehে, gutfindenden Falles für die Execution von Wechselschulden ein rascheres Verfahren einzuführen oder beizubehalten.

Damit war nun wiederum nicht viel anzufangen; denn das Wechselrecht ohne besondere Execution hat für die Praxis sehr zweifelhaften Werth. So scheiterten denn auch die damaligen Verhandlungen zum grössten Theile an diesem Widerspruch, und die wenigen Cantone, welche den Entwurf direct oder mit localen Modificationen zum Gesetze erhoben, brachten doch alle ihre particulären Betreibungsverfahren zur Geltung und scheuteten vor einer wirklichen, raschen Execution zurück.²⁾

Für Basel waren die Bestrebungen der Berner Conferenz zunächst ohne positives Resultat. Obschon sich die kaufmännischen Kreise sehr für die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit verwandt hatten, so blieb doch vor der Hand alles im bisherigen Zustande. Freilich waren die alten Anschauungen arg erschüttert, und als dann, wie schon erwähnt, die Mangelhaftigkeit der Ragionenbuchverordnung und die deswegen angeregte Revision derselben zugleich wieder den Gedanken an eine neue Wechselordnung in Fluss brachte, griff man auf den seiner Zeit auf Grund der deutschen Wechselordnung verfassten Entwurf von Burckhardt-Fürstenberger

¹⁾ Protocoll des Kleinen Rathes vom 7. Juni 1856 pag. 176.

²⁾ Vgl. A. v. Orelli: Die allgemeine schweizerische Wechselordnung. Zeitschrift für schweiz. Recht. X. 3. Burckhardt-Fürstenberger: Entwurf einer schweiz. Wechselordnung.

134 Z. Geschichte d. Gesetzgeb. üb. Ragionenb. u. Wechselrecht in Basel.

zurück, und es begannen die Verhandlungen, welche endlich im Jahre 1863 nicht nur zu einer neuen Wechselordnung und einer neuen Verordnung über das Ragionenbuch führten, sondern auch die im Anfang des Jahrhunderts so nothwendig erachtete Verbindung beider durch die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit definitiv lösten mit dem Satze:

„Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.“

Wie wenig diese, damals als grosse Errungenschaft gepriesene These ihre Herrschaft hat behaupten können, ist schon oben erörtert; das langjährige Freundschaftsverhältniss zwischen Ragionenbuch und Wechselrecht hat die Fessellosigkeit, welche uns der Anfang der Sechzigerjahre brachte, wieder besiegt, und das kommende Jahr soll die während zwei Dezennien getrennten unter eidgenössischer Obhut wieder vereinigen.
